

Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenstrafrecht
Wiedergutmachung statt Vergeltung
Theorie und Praxis eines Ansatzes

Diplomarbeit zur Diplomprüfung
Wintersemester 1997/98 an der
Evangelischen Fachhochschule
Hannover

Eingereicht von Stefan Bock

Inhalt:	Seite:
0. Einleitung	5
1. Die strafende Gesellschaft	8
1.1 Grundsätzliche Betrachtungen zum Komplex Strafe in der Gesellschaft unter historischen und aktuellen Aspekten	8
1.2 Das klassische Strafverfahren und die Negation der Opfer	11
1.3 Der ausgleichende Ansatz des Täter-Opfer-Ausgleichs	14
1.4 Reaktives Strafsystem versus präventives Hilfesystem	15
2. Begriffsdefinition	18
2.1 Täter-Opfer-Ausgleich	18
2.2 Wiedergutmachung	18
3. Die Grundzüge des TOA	20
3.1 Ziele des TOA	20
3.2 Rechtliche Grundlagen des TOA	23
3.3 Institutionelle Bedingungen für den TOA	26
3.3.1 Opferfonds	29
3.4 Geeignete Fälle (Fallzuweisungskriterien)	30
3.5 So kommt ein TOA zustande	35
3.6 Methodische Durchführung	35
3.6.1 Vorphase (Kontaktaufnahme)	36
3.6.2 Vermittlung	37
3.7 Täter und Opfer nach Abschluß des TOA	40
3.7.1 Rechtliche Konsequenzen nach Abschluß des TOA	41
3.8 Rolle des Vermittlers nach Abschluß des TOA	41
4. Die Beteiligten am TOA	43
4.1 Anforderungen an den Vermittler im TOA	43
4.1.1 Der Sozialarbeiter/Sozialpädagoge als idealer Vermittler?	47
4.2 Das Opfer: „Bloß kein TOA?“	51
4.2.1 Psychische Belange des Opfers	53
4.2.2 Materielle Belange des Opfers	54
	3

4.3 Der Täter im TOA	57
4.3.1 Psychische Belange des Täters	59
4.3.2 Neutralisierungstechniken	60
4.3.3 Materielle Belange des Täters	63
5. Gegenüberstellung mit der Praxis	64
5.1 TOA, in der Praxis kaum vorhanden	64
5.2 Es geht auch ohne, TOA ohne Vermittlungsgespräch	66
5.3 Erfolgsquoten / Bewertung	68
6. Bewertung des TOA	69
6.1 TOA, eine Spezialdisziplin für die Sozialarbeit/Sozialpädagogik?	69
6.1.1 TOA als soziale Kurzintervention	71
6.2 Positive Aspekte des TOA unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Bedingungen im Problemfeld Straffälligkeit	72
6.3 Gefahren des TOA	77
7. Fazit	79
8. Literaturverzeichnis	81
9. Verzeichnis der Abbildungen	86
10. Anhang	87
11. Versicherung	91
12. Einstellvermerk Bibliothek	92

0. Einleitung

Sozialarbeit und Sozialpädagogik¹ im Bereich der Hilfe für Menschen, die in eine Straftat verwickelt worden sind, ist eine Arbeit, die schon lange praktiziert wird, schon seit Beginn des 19. Jahrhunderts². Dabei stand jedoch immer die Hilfe für den Gefangenen im Vordergrund.

Das Opfer einer Straftat ist bislang nur selten zum Klienten von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen geworden, verglichen mit dem Täter.³

Der Täter-Opfer-Ausgleich will hier neue Wege beschreiten, um dem Opfer im Strafverfahren besser gerecht zu werden, indem man ihm neue Möglichkeiten bietet, sich mit dem Täter und somit auch der Tat auseinanderzusetzen.

Für den Täter soll ebenfalls eine neue Qualität in der Rechtsfindung nach einer Straftat erreicht werden, ein erzieherischer Effekt in der Konfrontation mit dem Opfer und eine bewußte Verantwortungsübernahme des Täters gegenüber demselben.

Der Sozialarbeit/Sozialpädagogik steht mit dem Täter-Opfer-Ausgleich eine Methode zur Verfügung, die relativ neu ist. Wie funktioniert nun so ein Ausgleich? Welche Rolle spielt der Sozialarbeiter/Sozialpädagoge in ihm und was kann der Täter-Opfer-Ausgleich bewirken?

Diesen Fragen werde ich in dieser Diplomarbeit nachgehen, beginnend mit einer Betrachtung der jetzigen Strafrechtspraxis und ihrer Auswirkungen in Kapitel 1. Dem gegenüber werde ich zum Vergleich den Ansatz des Täter-Opfer-Ausgleichs stellen, damit der Leser sich ein Bild von der Unterschiedlichkeit der Ansätze machen kann.

¹ Ich gebrauche die Begriffe in dieser Arbeit synonym, weil Sozialarbeit immer auch pädagogische Anteile beinhaltet, vgl. Johannes Schilling: „Soziale Arbeit“, Luchterhand Verlag, Kriftel, Berlin, Neuwied, 1997, S. 143

² Vgl. Gisela Haus: „Retten, Erziehen, Ausbilden – Zu den Anfängen der Sozialpädagogik als Beruf“, Peter Lang Verlag, Bern 1995, S. 239 ff.

³ Eine Ausnahme, was die Beschäftigung mit dem Opfer betrifft, bildet hier lediglich der „Weiße Ring“.

Im Anschluß hieran werde ich den Begriff Täter-Opfer-Ausgleich zwecks besserer Verständlichkeit genauer definieren, und sodann die grundlegenden Eigenschaften des Täter-Opfer-Ausgleichs beschreiben (Kapitel 2 – 3).

Nach dieser Beschreibung soll es für den Leser möglich sein, sich auf dieser Grundlage in Kapitel 4 mit der Rolle der Beteiligten am Täter-Opfer-Ausgleich zu befassen. Ich schildere in diesem Kapitel, wie die Klienten von Sozialarbeit/Sozialpädagogik in einem Verfahren wie dem Täter-Opfer-Ausgleich mit ihren individuellen Belangen dastehen und welche Anforderungen an den Sozialarbeiter/Sozialpädagogen gestellt werden. Darüber hinaus werde ich mich mit der Frage beschäftigen, ob der Sozialarbeiter/Sozialpädagoge die geeignete Fachkraft zur Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs ist.

Zuletzt werde ich den Täter-Opfer-Ausgleich mit der Praxis vergleichen, und zwar unter dem Aspekt seiner Anwendung, Wirkung und Erfolge, damit der Leser sich ein Bild machen kann, welche Bedeutung der Ansatz in der Praxis hat.

Im Anschluß hieran erfolgt eine Bewertung, die aufzeigen soll, ob der Täter-Opfer-Ausgleich eine Spezialdisziplin innerhalb der Sozialarbeit/Sozialpädagogik ist und unter welchen gesellschaftlichen Bedingungen er im Augenblick durchgeführt wird. Dem Leser soll hier vermittelt werden, daß Sozialarbeit/Sozialpädagogik nicht abgekoppelt von aktuellen gesellschaftlichen Diskussionen und Stimmungen tätig sein kann. Dazu gehört auch, Gefahren des Täter-Opfer-Ausgleichs noch einmal abschließend zu besprechen.

Zuletzt werde ich ein Fazit über den gesamten Themenkomplex dieser Arbeit ziehen, welches dem Leser ermöglichen soll, noch einmal zusammenfassend zu rekapitulieren, was Täter-Opfer-Ausgleich bedeutet und wie er zu bewerten ist, insbesondere für die Sozialarbeit/Sozialpädagogik.

Der Leser dieser Arbeit wird feststellen, daß ich desöfteren von der WAAGE Hannover e.V. berichten werde, die Täter-Opfer-Ausgleich durchführt. Das hat zwei Gründe. Zum einen habe ich dort ein sechswöchiges Praktikum absolviert und den Täter-Opfer-Ausgleich in der Praxis erleben können, zum anderen ist gerade dieses Projekt durch seine Begleitforschung, die letztes Jahr veröffentlicht wurde, besonders gut wissenschaftlich dokumentiert worden⁴. So schlagen sich die Erfahrungen aus diesem Projekt verstärkt in dieser Arbeit nieder, auch aus der eigenen Anschauung heraus.

Hannover, im März 98

Stefan Bock

⁴ Prof. Dr. Christian Pfeiffer (Hrsg.): „Täter Opfer Ausgleich im Allgemeinen Strafrecht“, Nomos Verlag Baden Baden, 1997

1. Die strafende Gesellschaft

1.1 Grundsätzliche Betrachtungen zum Komplex Strafe in der Gesellschaft unter historischen und aktuellen Aspekten

Bevor ich mich dem Thema Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) näher widme, möchte ich in diesem Kapitel zuerst einmal eine nähere Betrachtung zu dem Begriff Strafe und seiner Verwendung in unserer Gesellschaft, sowie kurz zu den historischen Entwicklungen des Begriffs vornehmen, um aufzuzeigen, auf welcher Basis die Diskussion um den TOA ihren Ausgang hat.

Wer in unserer Gesellschaft durch eine Handlung auffällig wird, die den allgemeinen Normen bzw. geduldeten Regeln dieser Gesellschaft zuwiderläuft, muß, je nach der Stärke der Abweichung seines Verhaltens von der Norm, mit einer Sanktionierung rechnen. Zeigt eine Person also abweichendes Verhalten, sanktioniert die Gesellschaft dieses Verhalten in der Regel, mit dem Ziel, wieder ein systemkonformes Verhalten bei dieser Person zu erzwingen. Auf abweichendes Verhalten erfolgt in der Regel eine Reaktion, die in der Ausgestaltung eine Sanktion ist. Und Sanktion ist hier gleichbedeutend mit Strafe. Der Umgang der Gesellschaft mit ihren Straftätern ist dabei immer auch als Indikator für den „... kulturelle(n) und geistige(n) Zustand eines Gesellschaftssystems“⁵ zu sehen. Im Umgang mit abweichendem Verhalten, wie es der Straftäter an den Tag legt, zeigt die Gesellschaft, welches unerwünschte Verhalten sie gebannt, welches erwünschte Verhalten sie gefördert haben möchte. Mit Strafe will sie abweichendes Verhalten bannen. Bestrafung wird dabei im Volksmund häufig gleichgesetzt mit „Leid zufügen“. Strafe soll wehtun.

⁵ Ute Ingrid Hartmann: „Täter Opfer Ausgleich im Spannungsfeld zwischen Anspruch und Wirklichkeit“, Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der Rechtswissenschaften am FB Rechtswissenschaften der Universität Hannover, 1995, S. 5

Bianchi führt aus, daß im Gegensatz zur landläufigen Meinung der Bevölkerung der Begriff Strafe nicht für „Leid zufügen“ steht, sondern in Wirklichkeit „... Strafe im Zusammenhang mit Recht und Gesetz, mit Rechtsordnung und Rechtspraxis bedeutet (...) nicht Leid zufügen, sondern darauf achten, daß die Rechtsnormen beachtet werden, daß das Gesetz beachtet wird.“⁶

Strafe soll also nicht Rache sein, sondern Zwang bzw. Erinnerung an den Bestraften: „Halte Dich an die Regeln.“

Im Gegensatz zu unserem heutigen Strafsystem, das der Straftat eine Sanktion folgen läßt, standen historisch gesehen andere Lösungen bei der Verletzung von Rechten im Vordergrund. Wie Bianchi ausführt: „Auch im Mittelalter waren übrigens Verhandlungen über Schadenersatz immer noch der übliche Weg der Konfliktregelung...“ und weiter „... eine Form, die es bis ins 18. Jahrhundert gegeben hat.“⁷

Historisch gesehen hat also ein Umbruch in den Normen der Gesellschaft stattgefunden. Stand früher Ausgleich zwischen Täter und Opfer bereits einmal im Vordergrund, ist heute der Staat als Strafverfolger in den Sanktionsprozeß eingetreten und Strafe steht im Vordergrund.⁸

Hier scheint das Rechtssystem früherer Jahrhunderte weiter entwickelt gewesen zu sein, als das heutzutage geltende, in dem der Ausgleich zwischen Täter und Opfer, hier bei Bianchi in Form einer Schadenersatzverhandlung angeführt, nur eine marginale bis gar keine Rolle spielt.

Dies wiederum liegt vor allem an der Funktion des Staates, der in der heutigen Zeit im Strafrecht eine große Rolle spielt. Uwe Wesel führt aus: „Vor der Entstehung des Staates (...) (galten S.B.) Mord oder Diebstahl als private Verletzung der privaten Rechte eines anderen“.⁹

Der Staat als strafende Instanz spielte keine Rolle.

⁶ Herman Bianchi: „Alternativen zur Strafjustiz“, Matthias Grünwald Verlag Mainz, 1988, S. 30.

⁷ Ebd. S. 28

⁸ Wobei ich hier nicht den Eindruck erwecken möchte, daß historische Strafausgleiche per se gut zu heißen waren. Es geht hier ausdrücklich um den Teilaspekt Ausgleich zwischen Täter und Opfer.

⁹ Uwe Wesel: „Juristische Weltkunde“, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, 4. Auflage 1988, S. 127

Heutzutage, bzw. in der historischen Entwicklung seit dem 18. Jahrhundert¹⁰, ist das Strafrecht neben dem Gedanken der Vergeltung vom Gedanken der Abschreckung für die Allgemeinheit (Generalprävention), sowie dem Gedanken der Abschreckung für den Täter (Spezialprävention) geprägt.¹¹

Auch finden wir eine stark monetäre Ausprägung, die sich darin ausdrückt, daß als Wiedergutmachung für ein Opfer finanzieller Schadenersatz das höchste Gut im sich an den Strafprozeß anschließenden Zivilprozeß darstellt. Dazu kommt noch, daß das Strafgesetzbuch (StGB) „... immer noch für Eigentums- und Vermögensdelikte, selbst für Urkundendelikte, höhere Strafen vorsieht als für Körperverletzungsdelikte.“¹²

Den Grundsätzen von Spezial- und Generalprävention liegt die Theorie zugrunde, daß abweichendes Verhalten nur stark genug mit Sanktionen bedroht werden müsse, um nicht in Erscheinung zu treten. Eine Theorie, die freilich nur dann stimmig wäre, wenn der Täter vernunftbetont und im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte und in Kenntnis von Sanktionen auf sein abweichendes Verhalten vor einer Tat genau abwägte, ob nicht die Gefahr der Sanktion höher zu bewerten sei, als der wie auch immer geartete Gewinn aus der Tat. „Das geltende Schuldstrafrecht beruht auf der Idee der Willensfreiheit, der angenommenen Fähigkeit des Menschen, sich für das Gute oder das Böse, was immer das sei, in freier Willensentschließung zu entscheiden“.¹³

Wäre diese Annahme korrekt, so müßte die Zahl der Straftaten nahezu gegen null gehen. Dem ist aber nicht so.

¹⁰ Vgl. Ebd., S. 128

¹¹ Vgl. U. Wesel, a.a.O., S. 127 ff. u. Hermann Bianchi, a.a.O., S. 27 ff. sowie Gerhard Köbler, „Bilder aus der deutschen Rechtsgeschichte“, Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1988, S. 340 ff.

¹² Bundesministerium der Justiz: „Die Regelungen des 6. Strafrechtsreformgesetzes („Strafrahmenharmonisierung“), Bonn, 1997

¹³ Arno Plack: „Plädoyer für die Abschaffung des Strafrechts“, Paul List Verlag, München, 1974, S.87

Der Stand der Forschung ist de facto: „Die Forschungsergebnisse zur abschreckenden Wirkung von Strafen zeigen, daß der von einem potentiellen Täter unterstellten Sanktionswahrscheinlichkeit, d.h., des Risikos, wegen einer bestimmten Straftat angezeigt oder als Täter ermittelt zu werden, wesentlich höhere Bedeutung zukommt, als der Sanktionsschwere.“¹⁴

Mit anderen Worten: Entscheidend ist die Angst vor Entdeckung überhaupt und nicht die Angst vor der Sanktion.

Die Annahme von der Wirkung der Strafe als Abschreckung für den Täter läßt sich also nicht belegen.

1.2 Das klassische Strafverfahren und die Negation der Opfer

Unser System von Recht und Strafe basiert auf Werten und Normen, die sich über Jahre in der Gesellschaft entwickelt haben. Das heutige StGB, das in seiner Grundfassung zurück bis in das 19. Jahrhundert reicht, ist eine Zusammenfassung von Werten, Normen und Regeln, wie sie die Gesellschaft für Straftäter als richtig erachtet. Abweichendes Verhalten soll so sanktioniert werden, systemstabilisierendes (normierendes) Verhalten belohnt werden.

Im StGB finden wir also nicht nur einfach die Gesetze, welche die Gesellschaft als einhaltenswert erachtet, sondern wir können in ihm auch einen Moral- und Sittenkodex sehen, der ein Spiegel für die gesellschaftlich gewünschten Normen und Verhaltensweisen ist. Und auch ein Spiegel dafür, wie die Gesellschaft abweichendes Verhalten gerne sanktioniert haben möchte, sind doch auch Strafzumessungen im StGB geregelt.

Die Gesellschaft „hält“ sich damit ein Strafrecht, das zwar funktional ist, denn Täter werden ja verhaftet und auch verurteilt und müssen Strafen verbüßen,

¹⁴ Prof. Dr. Christian Pfeiffer: „Täter Opfer Ausgleich – das Trojanische Pferd im Strafrecht?“, in Zeitschrift für Rechtspolitik, 1/89, S. 339

es ist aber zugleich ein Strafrecht, das nicht funktioniert, denn anstatt durch Strafandrohung Straftaten zu verhindern, kommt es kontinuierlich zu neuen Straftaten. In der Fachliteratur wird daher auch von einer „Legitimationskrise des Sanktionssystems“¹⁵ gesprochen.

Aus diesen Erwägungen heraus muß gefragt werden, ob das gängige Sanktionssystem nicht neuer Orientierung bedarf.

Das Manko des StGB liegt darin, daß „... gerade das allgemeine Strafrecht mit seinen eingeschränkten Reaktionsmöglichkeiten auf abweichendes Verhalten...“¹⁶ neuer Wege und Möglichkeiten für einen Ausgleich zwischen Täter und Opfer bedarf.

Neben der mangelnden Wirksamkeit des StGB für den Täter gibt es auch noch die mangelnde Wirksamkeit des StGB für das Opfer. Das Opfer, das im klassischen Strafverfahren weitgehend reduziert und negiert wird.

Das herkömmliche Strafverfahren ist stark täterbezogen. Während das Opfer im Strafverfahren allenfalls als Geschädigter und somit Zeuge in Erscheinung tritt, ist der Täter die eigentliche Hauptperson des Verfahrens. Ihm wird alle Aufmerksamkeit zuteil, er muß sich erklären, er wird eventuell sogar begutachtet. So konstatiert Dürr: „Es gehört zu den Ungerechtigkeiten unseres (Jugend-) Strafrechtes, die sozialen, die psychischen und materiellen Nöte des Opfers ignoriert zu haben“.¹⁷

Böttcher¹⁸ kommt in diesem Zusammenhang zu dem Schluß, daß es eine gesicherte Erkenntnis sei, daß das „... Interesse des durch eine Straftat Verletzten, auch des Opfers, auf dessen Anzeige das Strafverfahren zurückgeht, sich nicht in einer Bestrafung des Täters erschöpft“.¹⁹

¹⁵ Z.B. Ute Ingrid Hartmann: „Täter Opfer Ausgleich im Spannungsfeld zwischen Anspruch und Wirklichkeit“, a.a.O., S. 5 o. Prof. Dr. Christian Pfeiffer: „Täter Opfer Ausgleich – das Trojanische Pferd im Strafrecht?“, a.a.O., S. 338

¹⁶ Ute Ingrid Hartmann: „Forschungsergebnisse zum Täter Opfer Ausgleich im Allgemeinen Strafrecht“, in Prof. Dr. Christian Pfeiffer (Hrsg.): „Täter Opfer Ausgleich im Allgemeinen Strafrecht“, Nomos Verlag Baden Baden, 1997, S. 133

¹⁷ Karl Dürr: „Täter Opfer Ausgleich, Zwischenmenschliche Konfliktlösung statt Bestrafung“ in Soziale Arbeit, 5/90, S. 163

¹⁸ Reinhard Böttcher: „Täter Opfer Ausgleich“ in Bewährungshilfe 1/94, S. 50

¹⁹ Mehr dazu in Kapitel 4.2

Vielmehr stehen die von Dürr angeführten Nöte mindestens gleich- wenn nicht gar höherwertig in der Rangfolge der Opferinteressen.

Pfeiffer zieht hier eine ähnliche Schlußfolgerung, wenn er das Dilemma der klassischen Gerichtsverhandlung beschreibt, bei der ein Täter in der Gerichtsverhandlung „... primär auf das Gericht konzentriert ist und vor allem bestrebt sein wird, eine milde Strafe zu erhalten“.²⁰ Dies kann neben den eigentlichen Folgen der Tat für das Opfer eine erneute Traumatisierung bedeuten, wenn es nun z.B. aus taktischen Gründen vom Täter womöglich als unglaubwürdig dargestellt wird, weil „... nicht selten (...) die Strategie der Strafverteidiger darin (besteht S.B.), die Glaubwürdigkeit des Opfers anzuzweifeln“.²¹ Für die Opfer ist im Strafverfahren niemand da, die Justiz ermittelt unabhängig und richtet das Augenmerk auf den Täter. Das Opfer hat lediglich insofern eine Funktion, als daß es als Zeuge zur Verfügung steht, um den Täter zu belasten.

So schafft das klassische Strafverfahren oftmals zusätzlich traumatisierte Opfer.

Wichtig ist hierbei zu berücksichtigen, daß sich viele Opfer von einem Strafprozeß eine Wiedergutmachung ihres Schadens versprechen, die sie an und für sich nur im Zivilprozeß erhalten können. Da aber „In der Regel (...) dem Bürger die Dualität von Straf- und Zivilrecht nicht bekannt (ist S.B.)“²², werden Erwartungen der Opfer oftmals enttäuscht und sie müssen sich nach dem Strafprozeß in einem weiteren belastenden Verfahren mit dem Täter auseinandersetzen.

Zusammenfassend läßt sich feststellen: Das geltende gesellschaftliche Verfahren, in dem sich Täter und Opfer nach einer Straftat wiederfinden, hat bereits versagt, weil der Täter trotz Strafandrohung im geltenden Strafrecht überhaupt eine Straftat begangen hat.

²⁰ Prof. Dr. Christian Pfeiffer, a.a.O., S. 338

²¹ Ebd., S. 338

²² Belz, Schick-Köser, Muthmann: „Täter Opfer Ausgleich im Bereich des Allgemeinen Strafrechts“, in *Bewährungshilfe*, 1/94, S. 64

Es versagt erneut, wenn es nun nach begangener Tat das Opfer zum Zeugen degradiert und mit seinen Belangen weitgehend alleinläßt.

1.3 Der ausgleichende Ansatz des Täter-Opfer-Ausgleichs

Beim Täter-Opfer-Ausgleich steht im Gegensatz zur Philosophie des Strafrechtes der ausgleichende Gedanke im Vordergrund. Zwischen Täter und Opfer soll einerseits eine Konfliktschlichtung und andererseits eine Wiedergutmachung erreicht werden.²³ Dürr spricht hier auch vom Problem „... Opfer und Täter mit den durch die Tat ausgelösten Ängsten, Schwierigkeiten und Konflikten...“²⁴ allein zu lassen, dem der TOA entgegenwirken soll, Ängste, Schwierigkeiten und Konflikte, die im klassischen Strafverfahren nicht von Interesse sind.

Und auch wenn Dürr darlegt, daß die „... möglichst unzensurierte Schilderung eigener Ängste, Nöte, Betroffenheit, Wut, Ärger und Aggressionen (...) die Voraussetzung für eine konstruktive Verarbeitung der Gefühle... (ist S.B.)“²⁵, so wird der Unterschied zu einer Verhandlung in einem Strafverfahren vor Gericht mehr als deutlich. Steht im Strafverfahren Bestrafung im Vordergrund, so geht es beim TOA um eine Aufarbeitung der Tat für Täter und Opfer, insbesondere auch im psychischen Sinne.

Böttcher²⁶ präzisiert diesen Umstand, wenn er berichtet, daß „... das herkömmliche Strafverfahren für solche Bedürfnisse...“, wie Dürr sie anführt, „... wenig leisten kann...“.

Der TOA schafft im Idealfall also die Möglichkeit, die vielschichtigen Opferinteressen nach Aussprache, Konfrontation mit dem Täter, Schadensregulierung usw. in einem Prozeß abzuhandeln.²⁷

²³ Vgl. u.a. Prof. Dr. Christian Pfeiffer, a.a.O., S. 338

²⁴ Karl Dürr, a.a.O., S. 169

²⁵ Ebd., S. 169

²⁶ Reinhard Böttcher, a.a.O., S. 51

²⁷ Mehr dazu unter 4.2.1

Netzig und Petzold sprechen auch davon, die „... Interessen der Opfer (...) bei der staatlichen Reaktion auf Kriminalität stärker Berücksichtigung...“ finden zu lassen. Weiter führen sie aus: „Straftäter sollen mit den Folgen ihrer Tat konfrontiert und konkret zur Verantwortung gezogen werden“²⁸, denn auch sie sollen sich mit den Gründen für ihre Tat auseinandersetzen. Dahinter steckt der Gedanke, daß vielleicht ein erzieherischer Effekt in Bezug auf den Täter erreicht werden kann, den das StGB nicht erreicht.

Hier wird deutlich, daß der TOA nicht nur im Sinne der Opferinteressen, sondern auch im Sinne der Tatverarbeitung auf Seiten des Täters, mehr leisten soll, als das klassische Strafverfahren.

1.4 Reaktives Strafsystem versus präventives Hilfesystem

Ein Problem der strafenden Institutionen in der Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland (BRD) ist die Tatsache, daß auch heutzutage noch immer Reaktion vor Prävention steht. Das Strafrecht ist reaktiv. Nichts in ihm sieht eine präventive Arbeit zur Verhinderung von Straftaten vor. Lediglich im Jugendstrafrecht ist der erzieherische Gedanke stark ausgeprägt. Der Täter soll durch erzieherische Maßnahmen wieder auf den rechten Weg geleitet werden. Der § 3 (Verantwortlichkeit) des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) stellt primär zuerst einmal die Frage nach der Verantwortlichkeit: „Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.“²⁹

Dies ist ein psychologischer Ansatz, der im StGB für den erwachsenen Straftäter so grundsätzlich zunächst einmal nicht zu finden ist.

²⁸ Lutz Netzig, Frauke Petzold: „Abschlußbericht der Aktionsforschung zum Modellprojekt Täter-Opfer-Ausgleich bei der WAAGE Hannover e.V.“ in Prof. Dr. Christian Pfeiffer (Hrsg.): „Täter Opfer Ausgleich im Allgemeinen Strafrecht“, Nomos Verlag Baden Baden, 1997, S. 52

²⁹ JGG, in SOLEX, Datenbank für Soziale Arbeit, 1/97

Dort wird der Täter vielmehr als grundsätzlich verantwortlich für seine Tat angesehen, es sei denn, er kann nachweisen, daß er z.B. wegen Alkoholkonsums schuldunfähig war. Das Strafrecht kümmert sich jedoch in der Regel nur wenig darum, warum der Täter zu dieser oder jener Tat gekommen ist. Die Betrachtung von Lebensläufen straffällig gewordener Menschen zeigt, daß es sich häufig um ohnehin sozial benachteiligte Personen handelt.³⁰ Diese Umstände lassen darauf schließen, daß Straffälligkeit häufig nicht aus Zufall entsteht und somit, führt man den Gedanken weiter, präventiv bekämpft werden kann.

Das Erwachsenenstrafrecht zollt den Erkenntnissen der Wissenschaft insofern Respekt, als daß Umstände, die für und gegen den Täter sprechen vor Gericht gegeneinander abgewogen werden müssen (§ 46, Abs. 2 StGB)³¹, und dies bei größeren Delikten häufig Sache von Psychologen ist. Jedoch führt diese Abwägung in der Praxis nicht immer zu sinnvollen Ergebnissen.³² Arno Plack³³ brachte das Dilemma des Strafrechts bereits Mitte der 70er Jahre auf den Punkt: „Das Strafrecht, das in vielfach klar umrissenen Tatbeständen dem Unrecht eine Grenze setzt, appelliert an den guten Willen, an die Hemmungsfunktionen des Einzelnen. Nicht, wie er zu sozialschädlichen Neigungen gekommen ist, interessiert in strafrechtlicher Betrachtung, sondern die Frage, ob er imstande gewesen sei, ihnen in seinem Tun und Lassen Einhalt zu gebieten.“

³⁰ Vgl. Nickolai, Kawamura, Krell, Reindl: „Straffällig, Lebenslagen und Lebenshilfen“, Lambertus Verlag, Freiburg im Breisgau, 1996, S. 8 u. S. 39 ff.

³¹ StGB in SOLEX, Datenbank für Soziale Arbeit, 1/97

³² Wie z.B. bei den beiden Aufsehen erregenden Prozessen um die Sexualstraftäter Armin Schreiner und Rolf Diesterweg 1997, die trotz ihrer psychischen Störungen und dem Wunsch nach Behandlung in den normalen Strafvollzug überwiesen wurden. Wenn Gisela Friedrichsen im „Spiegel“ konstatiert, daß „...die wissenschaftliche Beschäftigung mit Tätern wie Diesterweg und Schreiner (...) mehr und bessere Erkenntnisse – auch zur Vorbeugung und Behandlung – bringen (könnte S.B.)“, und somit eine Chance vertan wäre, so ist ihr zuzustimmen. Quelle: Gisela Friedrichsen: „Der Wissenschaft entzogen“ in Der Spiegel, 51/1997, S. 65 ff. u. Hannoversche Allgemeine Zeitung (HAZ) vom 18.12.97: „Bis zuletzt keine Reue gezeigt“, S. 12

³³ Arno Plack, a.a.O., S.87

Diese Aussage hat gerade auch im Hinblick auf die angeführten Prozesse³⁴ nach wie vor einen sehr aktuellen Bezug. Plack führt weiter aus: „Das Strafrecht wirkt somit lähmend auf alle sozialpädagogischen Bestrebungen, die das Aufkommen destruktiver und asozialer Regungen zu verhüten suchen. Allgemeine Anerkennung des Straf- oder Vergeltungsprinzips schließt die Überzeugung mit ein, daß es, wo drohend ein Mensch gegen seine Umwelt sich stellt, im Allgemeinen genügt, ruhig abzuwarten, bis er vernichtend zuschlägt. Das Strafrecht ist institutionalisierte Gleichgültigkeit gegenüber den vitalpsychischen Ursachen des Verbrechens.“³⁵

³⁴ vgl. Fußnote 28

³⁵ Ebd., S. 88

2. Begriffsdefinition

2.1 Täter-Opfer-Ausgleich

Um eine klare Lesbarkeit zu gewährleisten und Mißverständnisse auszuschließen, erfolgt hier eine kurze Definition der grundlegenden Begriffe dieser Arbeit.

Beim Täter-Opfer-Ausgleich handelt es sich um eine Maßnahme, bei der es um Konfliktschlichtung und Wiedergutmachung nach einer Straftat zwischen Täter und Opfer im Beisein eines neutralen Vermittlers geht.³⁶

Neben der Möglichkeit materieller Wiedergutmachung/Schadenersatz wird beim TOA insbesondere „... die Aussöhnung zwischen Täter und Opfer angestrebt“.³⁷

Ein Täter-Opfer-Ausgleich erfolgt dabei in der Regel nach Abschluß etwaiger polizeilicher Ermittlungen, jedoch im Idealfall „... vor Durchführung einer gerichtlichen Hauptverhandlung“.³⁸

2.2 Wiedergutmachung

TOA ist primär auf Wiedergutmachung ausgerichtet. Was aber genau eine Wiedergutmachung ist, entscheiden dabei Täter und Opfer möglichst autonom.

Wiedergutmachung im TOA ist also das, was Täter und Opfer als angemessen definieren, um die Tat wiedergutzumachen. Wiedergutmachung kann daher von der Entschuldigung bis zum finanziellen Ausgleich oder aber auch über Mischformen alles sein, was Opfer und Täter als angemessen empfinden.

³⁶ Vgl. Prof. Dr. Christian Pfeiffer, a.a.O., S. 338

³⁷ Ute Ingrid Hartmann: „Täter Opfer Ausgleich im Spannungsfeld zwischen Anspruch und Wirklichkeit“, a.a.O., S. 21

³⁸ Ebd., S. 338

Sie kann dabei auch symbolisch erfolgen, sofern es die Umstände erfordern oder das Opfer es wünscht.³⁹

³⁹ Vgl. Britta Bannenberg: „Wiedergutmachung in der Strafrechtspraxis“, Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe, Band 30, Forum Verlag Godesberg, 1993, S. 209

3. Die Grundzüge des TOA

3.1 Ziele des TOA

Nach dieser allgemeinen Einleitung wird nun konkret die Thematik vertieft, beginnend mit der Darlegung der Ziele des TOA.

Bei einer erfolgten Straftat ist davon auszugehen, daß der Frieden zwischen den an der Straftat Beteiligten und den von der Straftat betroffenen Personen nach Begehen der Tat zunächst einmal gestört ist, da das Opfer in seinen Rechten verletzt wurde und bestrebt sein wird, diese Verletzung wieder auszugleichen.

Primäres Ziel des TOA ist von daher die „... Wiederherstellung des Rechtsfriedens...“⁴⁰ für die Betroffenen. Die Regelung des Konflikts zwischen den Beteiligten ist dabei höher- oder zumindest gleichwertig neben der Regelung etwaiger Schadenersatzansprüche.⁴¹ Sinn und Zweck des TOA ist es, den Frieden auf allen Ebenen (psychisch, materiell, rechtlich) wiederherzustellen.

Für das Opfer ergibt sich darüber hinaus als spezielles Ziel, den „... emotionalen und materiellen Bedürfnissen (...) optimal Rechnung zu tragen“.⁴² Im Gegensatz zum klassischen Strafverfahren soll der TOA „... den bisherigen Defiziten der Stellung des Opfers im Strafverfahren entgegenwirken“.⁴³ So daß das Opfer mit seinen durch die Tat erlittenen Verletzungen und Ängsten (z.B. der Angst davor, dem Täter noch einmal zu begegnen) nicht allein gelassen wird und Gelegenheit erhält, diese abzubauen.

⁴⁰ Britta Bannenberg, a.a.O., S. 209

⁴¹ Vgl. Ute Ingrid Hartmann. „Täter Opfer Ausgleich im Spannungsfeld zwischen Anspruch und Wirklichkeit“, a.a.O., S. 21

⁴² Prof. Dr. Christian Pfeiffer, a.a.O., S. 338

⁴³ Ute Ingrid Hartmann. „Täter Opfer Ausgleich im Spannungsfeld zwischen Anspruch und Wirklichkeit“, a.a.O., S. 22

Auch ist es Ziel des TOA, dem Opfer den materiellen Schadensausgleich direkt und ohne Umwege zu ermöglichen, denn „... das Opfer hat seinen Ansprechpartner unmittelbar vor sich und kann seine Forderungen zum Ausdruck bringen“.⁴⁴

Auch hier steht der TOA klar im Gegensatz zum klassischen Verfahren, in dem das Opfer nach einem Strafverfahren noch einen Zivilprozeß zur Regelung der Schadenersatzansprüche anstrengen müßte.

Für den Täter steht im Vordergrund „... daß er sich mit dem von ihm begangenen Unrecht und den Folgen der Tat bewußt auseinandersetzt“⁴⁵, womit die Hoffnung verbunden wird, daß dies zu einem Lernprozeß für den Täter führt, sein Unrecht einzusehen und nicht zu wiederholen.⁴⁶ Ziel ist hier also klar eine erzieherische Wirkung auf den Täter auszuüben, die im klassischen Verfahren oft nicht erreicht wird (vgl. Kapitel 1).

Ein weiteres Ziel des TOA liegt in der Möglichkeit der Strafminderung für den Täter, also seine Strafe zu mildern bzw. das Strafverfahren nach einem TOA einzustellen.⁴⁷

So soll auch die „... Stigmatisierung des Täters und die damit häufig verbundene ungünstige Sozial- und Kriminalprognose verhindert...“⁴⁸ werden, die sich bei einer Verurteilung vor Gericht oftmals einstellt.

Auch ökonomische Aspekte können als Ziel für den TOA eine Rolle spielen. Während im klassischen Strafverfahren ein Straf- und ein Zivilprozeß zu bestreiten wären, um ein Strafverfahren und Schadensersatz für das Opfer zu regeln, handelt der TOA all diese Belange in einem Verfahren ab und kann so „... durch die unbürokratische Übernahme des materiellen Schadenersatzes im Täter-Opfer-Ausgleich...“⁴⁹ für den Täter zu sinkenden Kosten beitragen.

⁴⁴ Ebd., S. 23

⁴⁵ Prof. Dr. Christian Pfeiffer, a.a.O., S. 338

⁴⁶ Vgl. u.a. Ute Ingrid Hartmann. „Täter Opfer Ausgleich im Spannungsfeld zwischen Anspruch und Wirklichkeit“, a.a.O., S. 24

⁴⁷ Prof. Dr. Christian Pfeiffer, a.a.O., S. 338

⁴⁸ Belz, Schick-Köser, Muthmann, a.a.O., S. 64

⁴⁹ Ute Ingrid Hartmann. „Täter Opfer Ausgleich im Spannungsfeld zwischen Anspruch und Wirklichkeit“, a.a.O., S. 25

Doch nicht nur für den Täter, auch für das Opfer ist damit eine Verbesserung verbunden, nämlich die, überhaupt an Schadenersatz zu gelangen, und das zeitnah zur Tat. „Da die Täter nach der Zahlung einer Geldstrafe an die Staatskasse (nach Abschluß eines Strafprozesses zu zahlende Geldbuße zuzüglich Gerichts- und Anwaltskosten S.B.) und erst recht dann, wenn sie eine Freiheitsstrafe erhalten, nicht mehr oder nur noch begrenzt zahlungsfähig bzw. zahlungswillig sind, gehen die Opfer von Straftaten, wenn der Schaden nicht von einer Versicherung oder in Ausnahmefällen vom Staat erstattet wird, oft leer aus“.⁵⁰

So ist es durchaus Ziel des TOA, dem Opfer auch auf finanzieller Ebene überhaupt zum Ausgleich zu verhelfen und den eben beschriebenen Effekt des durch das Strafverfahren erst mittellos gemachten Täters entgegenzuwirken.

Ein weiterer Nebeneffekt könnte in der Entlastung der Justiz und der Vermeidung unnötiger Kosten liegen, denn das TOA Verfahren ist „... für die gesamte Justiz weitaus weniger aufwendig, da Anklageerhebung, Strafprozeßverfahren und gegebenenfalls Zivilprozeßverfahren wegfallen“.⁵¹

Hier müßte jedoch eine Gegenrechnung TOA/Strafverfahren erst aufgemacht werden, denn schließlich verursacht auch der TOA Kosten, die den Verfahrenskosten der Justiz gegenübergestellt werden müßten.

Zu diesen recht konkreten Zielen gesellt sich noch das generelle Anliegen, mit dem TOA eine „Abrüstung des Strafrechts“⁵², wie Pfeiffer es nennt, zu verknüpfen.

⁵⁰ Prof. Dr. Christian Pfeiffer, a.a.O., S. 338

⁵¹ Belz, Schick-Köser, Muthmann, a.a.O., S. 70. Es muß jedoch konstatiert werden, daß genaue Berechnungen bezüglich dieses Argumentes bisher nicht vorliegen. So ist denn auch die von Böttcher, a.a.O., vertretene skeptische Haltung gegenüber dem Kosteneinsparungsargument nicht von der Hand zu weisen. So verweist er darauf, daß ja ein mißlungener TOA zunächst eine Mehrbelastung für die Justiz darstellt, weil dann ja trotzdem noch ein klassisches Strafverfahren in Gang kommt. Ob die gelungenen Vermittlungen diesen Mehraufwand ausgleichen, ist offen.

⁵² Prof. Dr. Christian Pfeiffer, a.a.O, S. 338

Dem liegt die Idee zugrunde, „... Ausgleich und Friedensstiftung als eigenständigen Zweck des Strafrechts anzuerkennen...“⁵³, und somit das in Kapitel 1 beschriebene Dilemma des täterorientierten Strafrechts mit all seinen Nebenfolgen zu verbessern, um bei einer „... zunehmenden Verflüchtigung des Behandlungs- und Erziehungsoptimismus...“⁵⁴ in der Gesellschaft neue Antworten auf die Frage nach dem Sinn und Zweck von klassischer Strafe zu finden⁵⁵.

So ist es durchaus Ziel des TOA als Sanktionsalternative mit seiner Stärkung der Opferinteressen zu einem differenzierten Kriminalitätsverständnis beizutragen.

Der TOA möchte also neben einer Stärkung der Opferinteressen für beide Seiten (Täter u. Opfer) das beste Ergebnis bei der Schlichtung ihres Konfliktes erreichen.

3.2 Rechtliche Grundlagen des TOA

Nach dem Überblick über die generelle Zielsetzung sollen hier nun die rechtlichen Grundlagen Erwähnung finden, um aufzuzeigen, daß sich der TOA rechtlich gesehen in einer durchaus starken Stellung befindet, seit er Aufnahme in das StGB fand.

Der TOA ist im Erwachsenenstrafrecht erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit überhaupt in der Anwendung. Während im Bereich des Jugendstrafrechts bereits Mitte der 80er Jahre⁵⁶ mit ersten Modellversuchen bei der Jugendgerichtshilfe Braunschweig begonnen wurde und sich die Projekte in diesem Jugendbereich langsam ausbreiteten, ist die Verbreitung im allgemeinen Strafrecht gegenüber der Entwicklung der Projekte im Jugendstrafrecht noch immer sehr gering.

⁵³ Ebd., S. 338

⁵⁴ Ute Ingrid Hartmann: „Täter Opfer Ausgleich im Spannungsfeld zwischen Anspruch und Wirklichkeit“, a.a.O., S. 5

⁵⁵ Mehr dazu in Kapitel 6.2

⁵⁶ Prof. Dr. Christian Pfeiffer, a.a.O, S. 338

Die rechtliche Entwicklung ging dabei im allgemeinen Strafrecht mit der Entwicklung im Jugendstrafrecht weitgehend konform. Wurde im JGG nach den ersten Erfahrungen mit dem TOA schließlich 1990 erstmalig eine rechtliche Verankerung in den §§ 10, 45 und 47 JGG⁵⁷ erreicht, so verlief die Entwicklung im allgemeinen Strafrecht analog, jedoch mit einer zeitlichen Verzögerung von ca. vier Jahren, bis schließlich 1994 im § 46a des StGB der TOA seinen Niederschlag fand. Hier der Paragraph im Wortlaut:

§ 46a Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung

Hat der Täter

- 1. in dem Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich), seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder deren Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt oder*
- 2. in einem Fall, in welchem die Schadenswiedergutmachung von ihm erhebliche persönliche Leistungen oder persönlichen Verzicht erfordert hat, das Opfer ganz oder zum überwiegenden Teil entschädigt, so kann das Gericht die Strafe nach § 49 Abs. 1 mildern oder, wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu dreihundertsechzig Tagessätzen verwirkt ist, von Strafe absehen.⁵⁸*

Hartmann⁵⁹ weist dem neuen § 46a eine grundsätzliche Bedeutung im StGB zu: „Damit wurde der Vorrang der Wiedergutmachung vor repressiven Reaktionsmöglichkeiten festgeschrieben und der Täter-Opfer-Ausgleich als strafrechtsintegrierendes Modell ausdrücklich in das Strafgesetzbuch aufgenommen.“

⁵⁷ Vgl. Zweites DBH Memorandum zum Täter Opfer Ausgleich: „Aktuelle Lage, Umsetzungsprobleme und Handlungsbedarf Dezember 1990“ in *Bewährungshilfe*, 1/91, S. 37

u. Ute Ingrid Hartmann, a.a.O., S. 132

⁵⁸ StGB in SOLEX, a.a.O.

⁵⁹ Ute Ingrid Hartmann, a.a.O., S. 132

Der § 46a ist also nicht bloß eine Ergänzung zu gängigen Methoden der Rechtsfindung, er sollte eigentlich primär Anwendung vor repressiven Methoden der Rechtsfindung finden. Brauns spricht in diesem Kontext auch von der „... partielle(n) Zurückdrängung des Strafens...“⁶⁰, die mit dem § 46a erreicht werden soll.

Aus der Formulierung des Paragraphen wird ersichtlich, daß der Täter sich zumindest bemühen muß, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen. Selbst wenn das Opfer eine Wiedergutmachung ablehnt, hat der Täter eine Chance auf Strafmilderung bzw. gemäß Absatz 2 eventuell auf Aussetzung der Strafe.

Die einschlägige Kommentierung⁶¹ verweist darauf, daß aus dem Gesetz nicht hervorgeht, daß TOA „... tunlichst unter Anleitung eines Dritten zu geschehen hat“. Es reicht also, wenn der Täter sich mit dem Opfer direkt ausgleicht. Desweiteren enthält der § 46a keinerlei Einschränkungen bezüglich der Person des Opfers⁶². Sowohl natürliche als auch juristische Personen können für den TOA in Frage kommen. Ausgenommen sind allerdings Taten gegen die Allgemeinheit, denn hier „... fehlt es an einem Verletzten...“.⁶³

Bis zum Zeitpunkt dieser rechtlichen Verankerung mußten die bis dahin existierenden TOA Projekte mit Hilfskonstruktionen arbeiten. Ein exemplarisches Beispiel sei hier kurz angeführt:

So wurde TOA als gutachterliche Maßnahme bei dem Projekt TOA in Villingen-Schwenningen im Rahmen des § 153a Strafprozeßordnung (StPO) institutionalisiert.

⁶⁰ Uwe Brauns: „Die Wiedergutmachung der Folgen der Straftat durch den Täter“, Duncker & Humblot Berlin, 1996, S. 299

⁶¹ Schönke, Schröder: „Strafgesetzbuch / Kommentar“, Beck Verlag, München, 25. Auflage 1997, S. 659 ff.

⁶² Ebd., a.a.O.

⁶³ Ebd., a.a.O.

Belz, Schick-Köser und Muthmann⁶⁴ berichten von dem Hilfskonstrukt: „Gemäß § 153a StPO kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des zuständigen Gerichtes bei einem Vergehen vorläufig von der Anklageerhebung absehen und zugleich dem Beschuldigten auferlegen, ‘... zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen...’, wenn diese Auflagen geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen. Werden diese Auflagen und Weisungen erfüllt, so kann das Verfahren endgültig eingestellt werden.“

Solche Konstrukte sind nun nicht mehr nötig, da jetzt der TOA im StGB verankert ist und damit auf eine sichere rechtliche Basis auch im allgemeinen Strafrecht bauen kann.

3.3 Institutionelle Bedingungen für den TOA

Ein für den TOA nicht unerheblicher Faktor ist die Frage nach seiner Verankerung als Institution. Wo und wie wird TOA durchgeführt und welche Vor- bzw. Nachteile bringt diese oder jene institutionelle Form mit sich?

Die in der Bundesrepublik vorhandenen TOA Projekte arbeiten in der Praxis mit verschiedenen Konstrukten. Da gibt es zum einen Projekte, die sich als eigenständige Vereine konstituiert haben, wie z.B. die WAAGE Hannover e.V.⁶⁵ oder der Verein Waage Köln e.V.⁶⁶ Diese Projekte befinden sich in der Regel in freier Trägerschaft und sind als eingetragene Vereine konstruiert. Sie beschäftigen sich ausschließlich mit dem TOA in all seinen Facetten (Konfliktschlichtung, Öffentlichkeitsarbeit, Schulungen etc.) und haben keinerlei andere Aufgaben.

Im Gegensatz dazu stehen die Projekte bei öffentlichen Trägern, die oftmals innerhalb der Gerichtshilfe eines Gerichtsbezirkes angesiedelt sind, oder behördliche Projekte, bei denen ein Mitarbeiter für die Tätigkeit des TOA freigestellt ist.

⁶⁴ Belz, Schick-Köser, Muthmann, a.a.O., S. 67

⁶⁵ Vgl. Lutz Netzig: „Chronik der Projektentwicklung 1989-1995“, Chronik der WAAGE Hannover e.V., Eigenverlag, S. 2

⁶⁶ Vgl. Kubald, Netzig, Petzold, Schaft, Wandrey: „Standards, Ein Handbuch für den Täter Opfer Ausgleich“, Waage Hannover e.V., Eigenverlag, Kapitel 3.5, Materialenteil

Das TOA Handbuch⁶⁷ vermerkt zu diesen Konstrukten: „Prinzipiell läßt sich nicht sagen, ob der freie oder der öffentliche Träger der geeignetere ist. Die Entscheidung, wer in der Region Täter-Opfer-Ausgleich durchführen soll, muß danach gefällt werden, wer die besten Voraussetzungen zur sachgerechten Durchführung hat“. Hier wird der Fokus also zunächst auf eine Betrachtung einer regionalen Infrastruktur gesetzt, dann soll die Entscheidung fallen, wie und bei wem TOA am besten durchzuführen ist.

Dabei kommen jedoch einige wichtige Aspekte zu kurz, wie Schreckling⁶⁸ anmerkt. In einer bundesweiten Untersuchung zum Thema TOA stellte er 1991 fest, daß TOA institutionell wie folgt angesiedelt ist:

Art der Institution	Anteil am TOA in %
Bewährungshilfen	2.2
Gerichtshilfen	7.6
Jugendämter	69.2
Freie Träger	21.0

Tabelle 1: „Institutionelle Einbindung von TOA in der BRD nach Schreckling, 1991“

Die Zahlen zeigen, daß die Anbindung innerhalb von Behörden eine große Rolle spielt (zusammen 79%) im Vergleich zu den nichtbehördlichen freien Trägern (21.0 %). Diese starke behördliche Anbindung bedeutet in der Praxis oftmals, daß TOA im Vergleich zur Lösung eines freien Vereins nicht hauptsächlich in solchen Institutionen betrieben wird. Die Behörden führen den TOA quasi nebenbei durch. Schreckling ermittelte hier eine Quote von 47.4 % der befragten Institutionen, die angaben, TOA als Nebenarbeitsgebiet zu betreiben. Lediglich 16.7 % der Befragten nannten TOA als Hauptarbeitsgebiet.⁶⁹

⁶⁷ Ebd., Kapitel 2.1

⁶⁸ Jürgen Schreckling: „Bestandsaufnahme zur Praxis des Täter Opfer Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland“, Bundesminister der Justiz (Hrsg.), Köllen Verlag Bonn, 1991, S. 21

⁶⁹ Jürgen Schreckling, a.a.O., S. 19

Wenn TOA aber aufgrund institutioneller Belange nur nebenbei betrieben wird, sind Zweifel an der Professionalität und Unabhängigkeit der Vermittler im TOA angebracht. Ein Vermittler, der TOA nur als eine Tätigkeit von vielen betreibt, kann schwerlich die gleiche Profession wie ein hauptamtlicher TOA Vermittler aufweisen. Auch wird er sich nicht so intensiv über TOA fortbilden können, denn er hat schließlich auch andere Aufgaben, die zu erledigen sind. Ein zweiter Aspekt, der gegen die Ansiedlung von TOA bei Behörden spricht, ist die Problematik, daß bestimmte Behörden im Auge des Klienten ein negatives Image haben und TOA so schon von vorn herein eventuell gar nicht zugelassen wird. Beyer⁷⁰ beschreibt es am Beispiel TOA angesiedelt im Jugendamt wie folgt: „... (So S.B.) können Beteiligte auch ausgesprochen negative Assoziationen und Vorbehalte gegenüber der Jugendbehörde haben, die zu einem Hemmnis im Schlichtungsverlauf werden können.“

Beyer spricht hier ein in der Bevölkerung oftmals nicht nur gegenüber dem Jugendamt, sondern generell Ämtern im Sozialbereich vorhandenes Negative Image an. In diesem Zusammenhang sei auch darauf verwiesen, daß die „... von den Projekten veröffentlichten Zahlen (Erfolgsquoten) und Erfahrungsberichte (...) darauf hin (-weisen S.B.), daß die Bereitschaft von Tätern wie Opfern, an einem Ausgleich teilzunehmen, entscheidend davon abhängt, daß der durchführenden Institution und deren Vertretern Neutralität/Unparteilichkeit zugeschrieben wird“.⁷¹ Neutral vermitteln kann aber nur, wer nicht nebenbei noch für die Belange des Täters zuständig ist.

Dem gegenüber sind freie Träger in einer eindeutigeren Rolle. Neben dem Vorteil, schon als Institution ohne Negative Image wegen etwaiger anderer Aktivitäten dazustehen, hat auch der Vermittler weniger Probleme den Parteien (Täter und Opfer) seine Neutralität zu beweisen, kümmert er sich doch ausschließlich um TOA in all seinen Facetten und nichts anderes.

⁷⁰ Jürgen Beyer: „Institutionelle und personelle Bedingungen des Täter Opfer Ausgleichs“ in „Täter Opfer Ausgleich, Bonner Symposion“, Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Burg Verlag Stolberg, 1991, S. 173

⁷¹ Dr. Annemarie Kuhn: „Täter Opfer Ausgleich im Rahmen eines freien Trägers“, ebd., S. 176

3.3.1 Opferfonds

Genauso grundlegend wie die Frage nach der institutionellen Ansiedlung des TOA ist die Einrichtung eines Opferfonds.

Der Opferfonds bildet eine unverzichtbare Grundlage⁷², ohne die wesentliche Ziele des TOA nicht erfüllt werden könnten, so z.B. die unbürokratische finanzielle Schadenswiedergutmachung für das Opfer.

Dem Opferfonds liegt die Idee zugrunde, Opfern schnell und unbürokratisch zu Schmerzensgeld respektive Schadenersatz zu verhelfen, auch wenn der Täter nicht oder nur bedingt zahlungsfähig ist.

Zu diesem Zweck wird bei dem TOA Projekt ein Fonds eingerichtet, der sich in der Regel aus Bußgeldern der ortsansässigen Gerichte speist.

Zahlungen an das Opfer können darüber abgewickelt werden, wenn z.B. der Täter nur Ratenzahlungen aufbringen kann. Er schließt dann einen Vertrag mit der TOA Stelle, welche die zu erbringenden Gelder sofort an das Opfer auszahlt und die Ratenzahlungen des Täters an den Opferfonds kontrolliert. In der Regel werden diese Darlehen zinslos gewährt.

Bei völlig mittellosen Tätern besteht oftmals auch die Möglichkeit, „... ein Äquivalent in gemeinnütziger Arbeit...“⁷³ zu erbringen. Was nichts anderes bedeutet, als daß der Täter seine Schuld, die er monetär nicht begleichen kann, mit Arbeitsstunden in gemeinnützigen o.ä. Einrichtungen abarbeitet.

Der Opferfonds ermöglicht es also dem Opfer nicht nur schnell an seinen finanziellen Ausgleich zu kommen, sondern oftmals überhaupt eine finanzielle Wiedergutmachung zu erhalten, insbesondere wenn der Täter zahlungsunfähig ist und sich bereit erklärt, den Schaden zu begleichen, indem das Opfer eine Zahlung aus dem Fonds erhält und der Täter diese mit gemeinnütziger Arbeit ausgleicht.

⁷² Vgl. Kubald, Netzig, Petzold, Schaft, Wandrey, a.a.O., Kapitel 2.2

3.4 Geeignete Fälle (Fallzuweisungskriterien)

Nach dieser Schilderung der Grundlagen des TOA (Ziele, rechtliche Grundlagen, institutionelle Einbindung, Opferfonds) werden nun die Bedingungen beschrieben, unter denen ein TOA zustande kommen kann und der Blick auf die Form der Durchführung gerichtet.

Die Kriterien, nach denen im TOA Fälle als geeignet für eine Schlichtung angesehen werden, sind nach nunmehr über zehn Jahren Praxiserfahrungen recht klar definiert. Hartmann führt aus, daß die folgenden sechs Bedingungen als in der Praxis konsensfähig gelten. Ein Fall ist für den TOA geeignet, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:⁷⁴

- Personales Opfer

In den meisten TOA Projekten wird als Grundlage für eine Konfliktschlichtung ein personales Opfer⁷⁵ vorausgesetzt⁷⁶. Das bedeutet, daß z.B. eine Sachbeschädigung in einem Zug der Deutschen Bahn AG als Delikt nicht für einen Täter-Opfer-Ausgleich in Frage kommen würde, da es am personalen Opfer mangelt. Abweichend hiervon ist in der Literatur desöfteren davon die Rede, daß ein TOA auch bei einer hinreichend betroffenen juristischen Person unter Umständen möglich sei. Hartmann⁷⁷ verweist darauf, daß „... lediglich entsprechend juristische Personen mit individualisierbarem Inhaber und unmittelbaren Opferinteressen in die Maßnahme Täter-Opfer-Ausgleich aufzunehmen (sind S.B.)“.⁷⁸

⁷³ Prof. Dr. Christian Pfeiffer, a.a.O., S. 341

⁷⁴ Vgl. Ute Ingrid Hartmann, a.a.O., S. 139

⁷⁵ Vgl. Kubald, Netzig, Petzold, Schaft, Wandrey, a.a.O., Kapitel 1.3

⁷⁶ Vgl. auch Karl Dürr, a.a.O., S. 167 u. Ute Ingrid Hartmann, „Täter Opfer Ausgleich im Spannungsfeld zwischen Anspruch und Wirklichkeit“, a.a.O., S. 57

⁷⁷ Ute Ingrid Hartmann, a.a.O., S. 140

⁷⁸ Gemeint sind hier z.B. Besitzer kleiner Läden (juristische Person Ladenbesitzer), die ein Diebstahl insofern trifft, als sie den Schaden finanziell verschmerzen müssen und im Gegensatz zu einem Kaufhaus so auch persönlich betroffen sind.

Daraus ergibt sich, daß für einen TOA von vorneherein „... Kaufhausdiebstähle, Beförderungserschleichung und Straßenverkehrsdelikte ohne Sach- oder Personenschaden...“⁷⁹ ausscheiden, weil es ihnen am personalen Opfer fehlt.

- Hinreichend geklärt und anklagefähiger Sachverhalt

Gemeint ist hiermit vor allem das „... Vorliegen eines klaren Sachverhalts bzw. Einräumen der schädigenden Handlung durch den Beschuldigten...“⁸⁰.

Dies ist vonnöten, da ohne Anerkenntnis von Schuld oder zumindest Teilschuld ein Schlichtungsgespräch gar nicht erst begonnen werden muß, da es nur zu Streit um die Schuldfrage käme und: „Die Gefahr besteht, daß der Verletzte im TOA ein zweites Mal gekränkt wird...“⁸¹.

Auch würde ein TOA bei einem Täter, der die Tat bestreitet, zu einer Verletzung seiner Rechte führen, „... wegen der verfassungsrechtlich geschützten Verteidigungsrechte des Beschuldigten“.⁸²

Zur Anklagefähigkeit des Delikts verweist Hartmann darauf, daß die dem TOA von der Staatsanwaltschaft zugewiesenen Fälle zumindest einen anklagefähigen Sachverhalt gemäß § 170 Abs. 1 StPO⁸³ sowie einen geständigen oder schweigenden, keinesfalls jedoch einen abstreitenden Täter bedürfen.

- Freiwilligkeit der Teilnahme an einem Ausgleichsversuch

Alle beteiligten Täter und Opfer müssen freiwillig und ohne Druck am TOA teilnehmen können. Schließlich sollen die Beteiligten ihre Konflikte unter Hilfe des Vermittlers selbst regeln.

⁷⁹ Gerd Delattre: „Falleignungskriterien aus der Sicht der Ausgleichspraxis“ in Bonner Symposium, a.a.O., S. 138

⁸⁰ Kubald, Netzig, Petzold, Schaft, Wandrey, a.a.O., Kapitel 1.3

⁸¹ Reinhard Böttcher, a.a.O., S. 51

⁸² Ute Ingrid Hartmann, a.a.O., S. 141

⁸³ Siehe Anlage 4

Eine solche Regelung ist „... nicht gegen den Willen der Betroffenen durchführbar“⁸⁴, denn „... Konfliktschlichtung basiert auf der Bereitschaft beider/aller Beteiligten, sich zumindest teilweise auf die Argumente des/r anderen einzulassen“.⁸⁵ Ein Zwanghaft angeordneter TOA, wie ihn das JGG⁸⁶ über § 45 (Absehen von Verfolgung) in Verbindung mit § 10 (Weisungen) einem jugendlichen Täter auferlegen kann, ist im allgemeinen Strafrecht nicht möglich, denn: „Eine solche Anordnung würde aber dem im TOA verankerten Prinzip der Freiwilligkeit und Eigenverantwortlichkeit widersprechen.“⁸⁷ Dies stellt eine positive Verbesserung gegenüber dem Jugendstrafrecht dar, wo der Richter mit der Anordnung eines TOA theoretisch nicht nur das Opfer demütigen, sondern auch TOA Projekte in ihrer Existenz bedrohen kann, da bei einem zwanghaft angeordneten TOA der Austausch zwischen Täter und Opfer negativ vorbelastet wäre, was zu einer hohen Zahl von gescheiterten Ausgleichsversuchen führen würde.

- Keine Delikteinschränkung

TOA soll in der Praxis nicht zu einer Kriminalisierung von Taten führen, die ohne ihn von der Staatsanwaltschaft folgenlos eingestellt würden (vgl. keine Bagatellen).

Andererseits ist TOA aber nur wenig bis gar nicht auf bestimmte Delikte beschränkt. Vielmehr liegt dem TOA die Überlegung zugrunde, „... daß sich allein aus dem Charakter eines Delikts keine Gründe für oder gegen einen Ausgleichsversuch ableiten lassen“⁸⁸. Dieser sehr theoretische Ansatz ist jedoch in der Praxis eingeschränkt. Wie schon erwähnt, ist allein durch die Bedingung, daß ein personales Opfer vorhanden sein sollte, eine ganze Reihe von Delikten ausgeschlossen.

In der Praxis ist es außerdem üblich, keine Vergewaltigungen zu schlichten, weil die Meinung vorherrscht, daß dies dem Opfer nicht zuzumuten sei.⁸⁹

⁸⁴ Gerd Delattre, a.a.O., S. 139

⁸⁵ Kubald, Netzig, Petzold, Schaft, Wandrey, a.a.O., Kapitel 1.2

⁸⁶ JGG in Solex, a.a.O.

⁸⁷ Karl Dürr, a.a.O., S.165

⁸⁸ Ute Ingrid Hartmann, a.a.O., S. 143

⁸⁹ Z.B. bei der WAAGE Hannover

Denn bei einem solchen Delikt scheint es „... viel wahrscheinlicher (...), daß neuerlich Gefühle von Erniedrigung vor dem Täter und das Gefühl des noch einmal ‘Benutzt-Worden-Seins‘ hochkommen“.⁹⁰

So fordert denn das TOA Handbuch auch, daß in der Praxis „... sich die Projektmitarbeiter ständig bemühen (sollten S.B.), die Möglichkeiten und Perspektiven des TOA auszuloten“.⁹¹ Die Bedeutung dieser Forderung wird deutlich, wenn man weiß, daß in der WAAGE Hannover schon einmal zwischen einem bereits verurteilten Mörder und Angehörigen des Opfers ein Gespräch initiiert wurde, auf Wunsch des Täters übrigens, der den Angehörigen des Opfers sein Verzeihen ausdrücken wollte.⁹²

- Kein Ausschluß vorbestrafter Täter

Auch bereits straffällig gewordene und verurteilte Täter sollen vom TOA nicht ausgeschlossen sein. Eine solche Selektion würde auch den Opferinteressen zuwiderlaufen, wenn sich das Opfer etwas von einem TOA erhofft, aber dieser mit der Begründung, der Täter sei vorbestraft, verweigert würde.

Für den bereits vorbestraften Täter könnte andererseits der TOA eine Möglichkeit bieten, sein Verhalten einmal bei der Konfrontation mit seinem Opfer auf den Prüfstand zu stellen. Hartmann führt dazu aus: „Als veritable Alternative zu herkömmlichen Reaktionen der Justiz auf Kriminalität bietet der Täter-Opfer-Ausgleich gerade für ‘justizbekannte‘ Beschuldigte eine attraktive Chance, der sich nach oben verschärfenden Sanktionsspirale Einhalt zu gebieten“.⁹³

⁹⁰ Eva Dane: „Die armen Täter, zum Täter Opfer Ausgleich bei Vergewaltigungen“ in Sozialmagazin, 13/88, S. 43

⁹¹ Kubald, Netzig, Petzold, Schaft, Wandrey, a.a.O., Kapitel 1.3

⁹² Mündliche Aussage der WAAGE Hannover, Intention solcher Ausgleichs ist es auch, die Gefahr nachtatlicher Racheakte zu verringern.

⁹³ Ute Ingrid Hartmann, a.a.O., S. 144

- Keine Bagatellen

TOA soll nicht dazu dienen, die soziale Kontrolle durch die Hintertür auszuweiten (net-widening-effekt), indem ihm Fälle zugeteilt werden, die ansonsten auf dem Privatklageweg zu regeln wären, oder aber von der Staatsanwaltschaft folgenlos eingestellt würden.⁹⁴ Dies wäre ein Mißbrauch des TOA zu Law-and-Order Zwecken, der zu verhindern ist.

Bei der Auflistung dieser Kriterien ist zu erkennen, daß der TOA von einer ganzen Reihe von Rahmenbedingungen umgeben ist, die sehr klare Regeln aufstellen, was TOA kann und darf und was nicht.

In der Praxis sind diese Regeln vor allem dann hilfreich, wenn TOA instrumentalisiert werden soll, z.B. durch Zuweisung von Fällen, die ansonsten folgenlos eingestellt würden (vgl. keine Bagatellen). Durch diese klaren Regeln ist die den TOA durchführende Stelle gut in der Lage, solche Fälle von vorn herein abzuweisen und sich nicht instrumentalisieren zu lassen.

Das kann insbesondere auch dem Opferschutz dienen (vgl. keine Delikteinschränkung).

Nicht zuletzt dienen diese Kriterien auch dazu, den TOA als ernstzunehmende Alternative nicht in Mißkredit zu bringen und ihm die nötige Achtung und Akzeptanz in der Öffentlichkeit zu verschaffen. Wo TOA etabliert wird, hat er auch Gegner, und diese oftmals in der Staatsanwaltschaft. Die Gefahr, daß ein TOA Projekt durch die Staatsanwaltschaft verdeckt sabotiert wird, ist in der Praxis immer wieder belegt worden⁹⁵. Nur durch klare Kriterien kann TOA diesem Mißbrauch vorbeugen.

⁹⁴ Vgl. Gerd Delattre, a.a.O., S. 138

⁹⁵ Vgl. u.a. Prof. Dr. Christian Pfeiffer: „Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht“, a.a.O., S. 2 u. Christochowitz, ebd., S. 220 ff.

3.5 So kommt ein TOA zustande

Wie nun kommen Täter und Opfer zum Ausgleich zusammen?

In der Regel wird ein Fall dem TOA nach Auswahl durch den Staats- oder Amtsanwalt überwiesen. Es ist also bereits zu einer Straftat gekommen.⁹⁶

Ausnahmen von dieser Regel bieten entweder Selbstanzeiger, also Straftäter, die sich aus eigenem Ermessen bzw. auf Anraten ihres Anwaltes bei einer TOA Stelle melden oder aber die Einleitung eines TOA auf Anraten der Polizei, noch bevor es zu einer Anzeige gekommen ist. Diese Fälle spielen aber marginale Rollen. So waren in der Zeit vom 1.7.92 bis zum 31.3.95 bei der WAAGE Hannover insgesamt 509 abgeschlossene TOA Verfahren registriert. Unter diesen 509 Verfahren finden sich lediglich 22 Selbstmelder und 18 von der Polizei zugewiesene Fälle⁹⁷. Der Rest rekrutiert sich bis auf fünf Ausnahmen aus staatsanwaltschaftlichen Zuweisungen.

Der Staats- oder Amtsanwalt weist also die nach den mit der TOA Stelle ausgehandelten Kriterien geeigneten Fälle zur Bearbeitung zu, in der Regel vor der Eröffnung eines Verfahrens.

3.6 Methodische Durchführung

Nun ist der Fall in der TOA Stelle zur Bearbeitung angelangt, der Staatsanwalt wartet zunächst auf Rückmeldung.

Das Vorgehen bei der Durchführung eines TOA ist in der Regel in den damit befaßten Einrichtungen relativ identisch⁹⁸. Nach einer Prüfung der Fälle in der Einrichtung auf Eignung nach den gängigen Kriterien (vgl. Kapitel 3.4) werden Täter und Opfer in der Regel zunächst schriftlich auf das Angebot eines TOA hingewiesen und zu einem Einzelgespräch in die Einrichtung geladen.

⁹⁶ Vgl. Ute Ingrid Hartmann, „Täter Opfer Ausgleich im Spannungsfeld zwischen Anspruch und Wirklichkeit“, a.a.O., S. 21

u. Britta Bannenber, a.a.O., S. 252

⁹⁷ Lutz Netzig, Frauke Petzold, a.a.O., S. 26 ff.

⁹⁸ Britta Banneberg, a.a.O., S. 210 ff.

Erklären sich beide Seiten zum TOA bereit, kommt es zur Vermittlung, die in der Regel in der TOA Einrichtung stattfindet.

Im Anschluß an die Vermittlung obliegt es dem Vermittler, etwaige geschlossene Vereinbarungen zu überwachen, und den Ausgang der Maßnahme an den zuständigen Staatsanwalt zu übermitteln.⁹⁹ Die einzelnen Phasen des TOA werden im nun folgenden noch etwas detaillierter geschildert.

3.6.1 Vorphase (Kontaktaufnahme)

Für eine erste Kontaktaufnahme mit den Betroffenen empfiehlt das TOA Handbuch grundsätzlich die Schriftform¹⁰⁰, um Überrumpelung der Betroffenen zu vermeiden. Dabei sollte zunächst mit dem Täter Kontakt aufgenommen werden¹⁰¹. Für diese Vorgehensweise spricht die Annahme bzw. Erfahrung, bei Erstkontakt mit dem Opfer bestünde die Gefahr, bei diesem unnötige Hoffnungen auf eine Vermittlung zu wecken, die der Täter dann womöglich ablehnt.¹⁰²

Nach Erhalt dieses ersten Anschreibens setzen sich die Betroffenen in der Regel telefonisch mit dem Vermittler in Verbindung.

Es sollte unbedingt auf die Freiwilligkeit des Angebotes hingewiesen werden und daß es ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden kann.¹⁰³

Dabei ist es besonders wichtig, daß der Vermittler dies akzeptiert.

Sagt einer der Beteiligten einfach „Nein“ zum TOA, so muß dies hingenommen werden, ohne womöglich pädagogisierend diesen Entschluß hinterfragen zu wollen.¹⁰⁴

⁹⁹ Vgl. Jürgen Schreckling, a.a.O., S. 49

¹⁰⁰ Kubald, Netzig, Petzold, Schaft, Wandrey, a.a.O., Kapitel 5.1

¹⁰¹ Was die Mehrzahl der Projekte auch praktiziert: Vgl. u.a. Bannenberg, a.a.O., S. 210 u. Lutz Netzig, Frauke Petzold, a.a.O., S. 113

¹⁰² Bannenberg, a.a.O., berichtet u.a. davon, daß einige TOA Projekte hierbei durchaus die Opfer zuerst anschreiben, mit der Begründung, die Täter seien ohnehin eher bereit zum TOA und das Opfer schwerer zu überzeugen. Diese Vorgehensweise halte ich jedoch für argumentativ nicht nachvollziehbar, da dem entgegengesetzten Procedere, zuerst den Täter anzuschreiben, um dem Opfer nicht unbegründete Hoffnungen zu machen, meines Erachtens im Sinne einer besseren Opferorientierung im TOA wesentlich mehr Gewicht zukommt.

¹⁰³ Vgl. u.a. Lutz Netzig, Frauke Petzold, a.a.O., S. 77

Diese erste Kontaktaufnahme ist von zentraler Bedeutung, denn: „Die Frage, ob eine außergerichtliche Konfliktschlichtung und Schadenswiedergutmachung möglich ist, entscheidet sich oft schon bei der Kontaktaufnahme des Vermittlers zu den Beteiligten“.¹⁰⁵

Im Anschluß an diese schriftliche und telefonische Kontaktaufnahme erfolgt in der Regel zunächst ein Einzelgespräch mit den Beteiligten¹⁰⁶, in dem „... über eine mögliche Wiedergutmachung...“¹⁰⁷ gesprochen wird und der Vermittler noch einmal Gelegenheit hat, das Verfahren zu erklären und „... Legitimation und Arbeitsweise des Projektes benennen...“¹⁰⁸ kann.

Sinn und Zweck des Vorgesprächs ist es, den „... beteiligten Geschädigten und Beschuldigten (zu S.B.) ermöglichen, sich in Kenntnis der vorhandenen Alternativen für oder gegen einen TOA zu entscheiden“.¹⁰⁹

Auch jetzt kann ohne Angabe von Gründen der TOA noch abgelehnt werden.

3.6.2 Vermittlung

Haben sich sowohl Täter wie auch Opfer für einen TOA entschieden, kommt es zum Ausgleichsgespräch, das in der Regel in den Räumen der mit dem TOA befaßten Stelle stattfindet.¹¹⁰

Der Vermittler muß nun besonders geschickt agieren, sitzt er doch zwischen den Stühlen der Betroffenen und soll lediglich die Regelung des Konflikts ermöglichen, ohne den Beteiligten das Heft aus der Hand zu nehmen¹¹¹.

Das Vermittlungsgespräch gliedert sich in der Regel wie folgt¹¹²:

¹⁰⁴ Interessant ist hier, daß bei den Erstgesprächen, denen ich in der Praxis beiwohnen durfte, Personen, die den TOA ablehnten, oftmals von sich aus, auch wenn sie darauf hingewiesen wurden, daß keinerlei Begründung nötig sei, begründeten, warum sie keinen TOA wünschten. Dies hat den Nebeneffekt, daß der Vermittler nicht nur einseitig mit Informationen darüber versorgt wird, warum jemand einen TOA annimmt, sondern auch mit Informationen versorgt wird, warum TOA abgelehnt wird, und diese auch auswerten kann.

¹⁰⁵ Kubald, Netzig, Petzold, Schaft, Wandrey, a.a.O., Kapitel 5.1

¹⁰⁶ Vgl. Lutz Netzig, Frauke Petzold, a.a.O., S.113,

¹⁰⁷ Britta Bannenber, a.a.O., S. 210

¹⁰⁸ Kubald, Netzig, Petzold, Schaft, Wandrey, a.a.O., Kapitel 5.1

¹⁰⁹ Ebd., Kapitel 5.1

¹¹⁰ Zu Ausnahmen vergleiche Kapitel 5.2

¹¹¹ Vgl. Kapitel 4.1 ff.

1. Einstieg und Herstellung von Gesprächsbereitschaft
2. Tataufarbeitung / Schilderung der subjektiven Sichtweisen
3. Verhandlungsphase / Möglichkeiten der Wiedergutmachung
4. Gesprächsabschluß mit zusammenfassender Reflexion und Ausstieg

Ad 1: Die erneute persönliche Begegnung zwischen Täter und Opfer ist durchweg von beiden Seiten angstbesetzt¹¹³ und von Unsicherheit geprägt¹¹⁴, was die Gesprächsatmosphäre belastet. Der Vermittler sollte noch einmal klarstellen, daß er weder Richter, noch Erzieher, noch Therapeut, Ermittler o.ä. ist, sondern als unparteiischer Mittler im Raum sitzt. Ziel dieser ersten Phase ist die Herstellung von Gesprächsbereitschaft überhaupt.

Ad 2: In dieser Phase können die Beteiligten „Dampf ablassen“¹¹⁵ und „... ihre Wut, ihren Ärger und andere Gefühle offen (...) äußern“.¹¹⁶ Für Täter- und Geschädigtenseite geht es hier darum, „... ihre Sichtweise artikulieren (zu S.B.) können und die der jeweils anderen Seite...“¹¹⁷ kennenzulernen. Die angesammelten Emotionen werden nun „rausgelassen“, wobei der Vermittler jedoch wenn nötig eingreift.¹¹⁸ Der Vermittler muß hier besonders aufmerksam agieren, um eine weitere Stigmatisierung des Täters zu vermeiden und auch eine sekundäre Viktimisierung des Opfers nicht aufkommen zu lassen.

¹¹² Vgl. u.a. , Netzig, Petzold, Schaft, Wandrey, a.a.O., Kapitel 5.3 u. Schreckling, a.a.O., S. 49

¹¹³ Vgl. Gabriele Kawamura, Jürgen Schreckling: „Täter Opfer Ausgleich, eine professionelle soziale Intervention?“ in Erich Marks, Dieter Rösner (Hrsg.): „Täter Opfer Ausgleich“, Forum Verlag Godesberg, Bonn, 2. Auflage 1990, S. 108

¹¹⁴ Lutz Netzig, Frauke Petzold, a.a.O., S. 82 sowie Lutz Netzig: „Täter Opfer Ausgleich, wie geht das?“, WAAGE Hannover e.V., Eigenverlag

¹¹⁵ Ebd., S. 83

¹¹⁶ Ebd., S. 83

¹¹⁷ Jürgen Schreckling, a.a.O., S.49

¹¹⁸ Z.B. bei Eskalationen.

Ad 3: Hier nun können beide Seiten über Ausgleichsmöglichkeiten verhandeln. In der Regel fragt der Vermittler Opfer und Täter, was sie sich als Wiedergutmachung für die Tat vorstellen könnten.

Dabei muß der Vermittler „... möglichst viel Raum für eigene Ideen und Vorschläge...“¹¹⁹ bieten und gleichzeitig „... auf ein Ergebnis (hinarbeiten S.B.)“¹²⁰

Ad 4: Kommen die Beteiligten zu einer Lösung, was in der Regel der Fall ist, (vgl. Kapitel 5.3) so rekapituliert der Vermittler zum Abschluß noch einmal das Gespräch und den erzielten Ausgleich und setzt gemeinsam mit den Betroffenen eine schriftliche Vereinbarung auf, „... die unstrittige Inhalte der Schlichtungsverhandlung und die Form der Schadenswiedergutmachung umfaßt“.¹²¹ Dabei sollte die Vereinbarung möglichst „... konkret und kontrollierbar sein“.¹²²

Im Anschluß an das Gespräch verläßt der Vermittler oft das Verhandlungszimmer, „... um die schriftliche Vereinbarung aufzusetzen“.¹²³

Dabei, berichten die Praxisforscher der WAAGE Hannover, „... läßt er die Tür geöffnet, um die Situation weiterhin im Blick zu behalten. So erhält er einen Eindruck davon, ob der Konflikt zufriedenstellend geschlichtet ist. (...) Häufig beginnt (zwischen Täter und Opfer S.B.) sofort ein reges Gespräch zwischen den Beteiligten. (...) Es ist offensichtlich ein gutes Gefühl, eigenverantwortlich eine Lösung für einen belastenden Konflikt und die Folgen einer Straftat gefunden zu haben“.¹²⁴

¹¹⁹ Ebd., S. 49

¹²⁰ Ebd. S. 49

¹²¹ Netzig, Petzold, Schaft, Wandrey, a.a.O., Kapitel 5.4

¹²² Lutz Netzig, Frauke Petzold, a.a.O., S. 85

¹²³ Ebd., S. 86

3.7 Täter und Opfer nach Abschluß des TOA

Nach Abschluß des TOA stehen sich im Idealfall Täter und Opfer mehr oder weniger versöhnt gegenüber. In diesem Fall ergibt sich für den Täter oftmals eine Einstellung seines Verfahrens, wenn er die ausgehandelte Wiedergutmachungsleistung erbringt. Bannenberg berichtet in ihrer bundesweiten Studie von einer Einstellung des Verfahrens in 88,2 % der Fälle, in denen sich Täter und Opfer einigten¹²⁵. Sie berichtet weiter: „Eine folgenlose Einstellung erfolgte in 50,5 % (der Fälle S.B.), bei 22,7 % wurde eine weitere Auflage angeordnet, meist Geldauflagen an gemeinnützige Einrichtungen, es waren auch weitere Leistungen an das Opfer darunter“.¹²⁶

Konnten sich Täter und Opfer im TOA nicht auf einen Ausgleich einigen (gescheiterte Fälle), so wurden nach Bannenberg lediglich 28,6 % der Fälle ohne Auflage eingestellt und 41,1 % der Fälle mit Auflage eingestellt.¹²⁷

Wie man sieht, ist der Ausgleich für den Täter also günstiger.

Für das Opfer steht nach dem TOA noch die vereinbarte Wiedergutmachung aus - sofern sie denn über eine Entschuldigung hinausgeht und z.B. als Schadenersatz und/oder Schmerzensgeld in finanzieller Form durch den Täter zu erbringen ist.¹²⁸ Erfolgt dabei eine Zahlung aus dem Opferfonds, erhält das Opfer sein Geld umgehend und ist somit in seinen Rechten befriedigt. Kommt die Ausgleichsleistung direkt vom Täter, teilt das Opfer der Vermittlungsstelle in der Regel mit, ob die vereinbarte Wiedergutmachungsleistung eingehalten wurde.

¹²⁴ Ebd., S. 86. Eine Feststellung, die ich aus eigener Anschauung in der WAAGE bestätigen kann.

¹²⁵ Britta Bannenberg, a.a.O., S. 233

¹²⁶ Ebd., S. 233

¹²⁷ Ebd., S. 233

¹²⁸ Zur Gewichtung und Bedeutung anderer Wiedergutmachungsleistungen vgl. Kapitel 4.2.2

3.7.1 Rechtliche Konsequenzen nach Abschluß des TOA

Nun übernimmt abermals der Staatsanwalt das Verfahren. Er erhält einen Bericht des Vermittlers und entscheidet über den weiteren Fortgang.

Für den Täter ergeben sich nach Abschluß des TOA noch einige rechtliche Konsequenzen. So kann das gegen ihn angestrebte Verfahren folgenlos eingestellt werden (§153 StPO)¹²⁹. Es kann aber auch zu einer Einstellung mit Auflagen kommen¹³⁰ (§153a StPO)¹³¹.

Weitere Reaktionsmöglichkeiten sind der Erlaß eines Strafbefehls gemäß § 407 ff. StPO¹³² und zuletzt die Klageerhebung nach § 170, Abs. 1 StPO¹³³.

Doch selbst wenn es nach dem TOA noch zu einem Strafbefehl oder einer Klageerhebung kommt, was nur selten der Fall ist (vgl. Kapitel 3.7), kann der TOA für den Täter insofern von Nutzen sein, als daß der Strafbefehl milder ausfällt, als er ohne die erbrachten Wiedergutmachungsleistungen ausgefallen wäre.

Im Falle einer Klageerhebung trotz TOA die nur bei sehr schweren Delikten in Frage kommen würde, aber möglich ist „... könnte für den Verfahrensausgang die Entscheidung zwischen einer zu verbüßenden und einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe davon abhängen, daß ein Täter-Opfer-Ausgleich vorher durchgeführt wurde“.¹³⁴

3.8 Rolle des Vermittlers nach Abschluß des TOA

Dem Vermittler steht nach Abschluß des Verfahrens zunächst einmal die Rolle des Kontrolleurs zu.

¹²⁹ Siehe Anlage 1

¹³⁰ Vgl. Ute Ingrid Hartmann: „Täter Opfer Ausgleich im Spannungsfeld zwischen Anspruch und Wirklichkeit“, a.a.O., S. 47 ff.

¹³¹ Siehe Anlage 2

¹³² Siehe Anlage 3

¹³³ Siehe Anlage 4

¹³⁴ Ute Ingrid Hartmann: „Täter Opfer Ausgleich im Spannungsfeld zwischen Anspruch und Wirklichkeit“, a.a.O., S. 53

Er soll die ausgehandelte Wiedergutmachungsleistung auf ihre Einhaltung hin überprüfen und der Staatsanwaltschaft eine Rückmeldung über Erfolg oder Mißerfolg des Ausgleichs geben.¹³⁵

Zu diesem Zweck bleibt er in Verbindung mit Opfer und Täter und kontrolliert die fristgerechte Wiedergutmachung des Schadens.¹³⁶

Daraus ergibt sich auch, daß er den Täter wenn nötig „... an die Regelung erinnern, ihm Unterstützung (gewähren S.B.), (...) ihn auf mögliche straf- und zivilrechtliche Konsequenzen hinweisen“¹³⁷ soll.

Im Gegensatz zur bisherigen Tätigkeit findet hier nun ein eindeutiger Rollenwechsel statt. Vom neutralen Vermittler, der den Parteien hilft, ihren Konflikt zu lösen, mutiert der Vermittler zum Kontrolleur, der nicht mehr prozeß- sondern ergebnisorientiert über das Verfahren wacht.

¹³⁵ Vgl. Lutz Netzig, Frauke Petzold, a.a.O., S. 86

¹³⁶ Vgl. Gabriele Kawamura, Jürgen Schreckling: „Täter Opfer Ausgleich, eine professionelle soziale Intervention?“ in Erich Marks, Dieter Rösner (Hrsg.), a.a.O., S. 84 ff.

¹³⁷ Ebd., S. 85

4. Die Beteiligten am TOA

4.1 Anforderungen an den Vermittler im TOA

Dem Vermittler kommt im TOA eine schwierige Rolle zu.

Zwei Parteien mit zunächst augenscheinlich diametralen Interessen kommen bei ihm zusammen, um eventuell Dinge zu regeln, die auf den ersten Blick unregelmäßig erscheinen: einen Ausgleich zwischen Täter und Opfer einer Straftat zu schaffen.

Welche Anforderungen werden an einen Vermittler in fachlicher Hinsicht gestellt, damit er diese Rolle überhaupt meistern kann?

Zunächst einmal gilt als oberste Direktive im TOA, daß der Vermittler Neutralität zu wahren hat. Belz, Schick-Köser und Muthmann sprechen von der „... Fähigkeit (...), neutral zu vermitteln“.¹³⁸ Dürr¹³⁹ verlangt, daß sich der Konfliktregler „... aus dem Konflikt so weit wie möglich herauszuhalten und die Autonomie der Kontrahenten zu akzeptieren (hat S.B.)“. Er soll vielmehr als Moderator fungieren und durch seine Neutralität dazu beitragen, daß sich beide Seiten überhaupt erst einmal auf einen TOA einlassen können.

Denn „... die Frage, ob der Vermittler als neutral oder täterorientiert wahrgenommen wird, (ist S.B.) für die Geschädigten von zentraler Bedeutung“.¹⁴⁰

Denn warum sollte sich das Opfer auf einen täterorientierten Vermittler einlassen?

Und das gilt im Umkehrschluß auch für den Täter, nimmt er den Vermittler primär opferorientiert wahr, so wird er sich eventuell aus diesem Grund einem TOA verschließen, weil er sich vor Gericht mehr Neutralität erhofft als bei einem TOA.

Die neutrale Rolle des Vermittlers ist also ein Dreh- und Angelpunkt im TOA Prozeß.

¹³⁸ Belz, Schick-Köser, Muthmann, a.a.O., S. 70

¹³⁹ Karl Dürr, a.a.O., S.166

Neutralität ist auch deshalb vonnöten, weil der Vermittler keinesfalls den Konflikt für die Beteiligten regeln soll, sondern es vielmehr seine Aufgabe ist, ihnen zu helfen, den Konflikt selbständig zu regeln. „Nicht der Vermittler soll eine Einigung erzielen, sondern die Betroffenen selbst!“¹⁴¹

Netzig und Petzold formulieren weiter einige Forderungen, wie der Vermittler den TOA gestalten sollte:¹⁴²

- Unparteiliche Haltung zeigen

Der Vermittler sollte niemandem den Eindruck vermitteln, ihn zu bevorzugen oder zu benachteiligen. Gleichzeitig kann es aber nötig sein, partiell einer der beiden Parteien in der Schlichtung hilfreich beizustehen (vgl. z.B. den Punkt konkretisierend, wenn nötig). Der Vermittler muß hier eine Gratwanderung bestehen, nämlich: „... nicht neutral zu sein im Sinne etwa eines schematischen Vorgehens oder einer permanenten Hemmung oder Zurückhaltung eigener Handlungsimpulse und genauso wenig sich kopfüber entlang der eigenen Werthaltungen und Sympathien zu engagieren und dabei voll und ganz Partei zu ergreifen für Täter oder Geschädigten. Zu vermeiden ist also eine falschverstandene krampfhaft Neutralität genauso wie die unreflektierte Parteinahme“.¹⁴³

- Beteiligte ernst nehmen

Die Beteiligten müssen sich mit ihrem Konflikt und ihren Gefühlen angenommen fühlen. Sie sollen vermittelt bekommen, daß es für sie eine reale Chance gibt, ihren Konflikt im Ausgleichsgespräch zu bearbeiten.

¹⁴⁰ Prof. Dr. Christian Pfeiffer, a.a.O., S. 342

¹⁴¹ Lutz Netzig, Frauke Petzold, a.a.O., S. 66

¹⁴² Ebd., S. 65 ff.

- Beteiligten Interesse signalisieren

Der Vermittler muß zeigen, daß er ein Interesse an der Hilfestellung zur Konfliktlösung hat, um auch zu der Aktivierung der Konfliktparteien beizutragen, damit sie motiviert werden, einen Konflikt zu lösen.¹⁴⁴

- Verständnis zeigen

Durch eine Verständnis zeigende Haltung fühlen sich die Klienten angenommen und werden bestärkt, ihre Sichtweise der Dinge darzulegen. Diese Verständnis zeigende Haltung kann z.B. durch die Techniken der spiegelnden Gesprächsführung erfolgen, wie Rogers sie propagierte.¹⁴⁵

- Optimistische Haltung an den Tag legen

Der Vermittler soll auch in für die Klienten aussichtslos erscheinenden Situationen signalisieren, daß es wahrscheinlich eine Lösung geben kann, wenn beide Seiten (Kontrahenten) mit ihr einverstanden sind, denn „... Täter und Opfer (können S.B.) auch von einer positiven Haltung des Vermittlers angesteckt werden“.¹⁴⁶

- Nondirektive Vorgehensweise

Nicht der Vermittler handelt und oktroyiert den Beteiligten seine Spielregeln und Lösungsvorschläge auf, sondern die Betroffenen bekommen Raum nach ihren Vorstellungen zu Handeln. Das nondirektive Vorgehen ermutigt die Beteiligten vielmehr „... zu eigener Aktivität und Verantwortungsübernahme“.¹⁴⁷

¹⁴³ Cornelia Schmitz: „Anforderungen an Handeln und Qualifikation von VermittlerInnen“ in „Täter Opfer Ausgleich, Bonner Symposion“, a.a.O., S. 180

¹⁴⁴ Vgl. ebd. S. 183

¹⁴⁵ Vgl. Jürgen Kriz: „Grundkonzepte der Psychotherapie“, Psychologie Verlags Union, Weinheim, 1991, S. 206

¹⁴⁶ Erich Marks, Dieter Rösner (Hrsg.), a.a.O., S. 108

- Strukturierend, lenkend wenn nötig

Der Vermittler soll in Sackgassen eingreifen, und daß Gespräch auf die richtige Bahn bei Abschweifungen lenken. Bei aller Zurückhaltung soll der Vermittler nicht absolut passiv dem Gespräch beiwohnen, „... in bestimmten Situationen – beispielsweise, wenn das Gespräch in einer Sackgasse steckt – soll er das Gespräch strukturieren (...) und dem Dialog neue Impulse geben“. ¹⁴⁸ Dabei muß er jedoch beachten, den Parteien ihren Konflikt zu überlassen: „Um so wichtiger ist es, daß er (der Vermittler S.B.) sich sofort ‘zurücknimmt’, wenn das Gespräch zwischen Täter und Opfer in Gang kommt“. ¹⁴⁹

- Konkretisierend, wenn nötig

Der Vermittler kann auch verbal schwachen Tätern wie Opfern den Zugang zum Ausgleichsgespräch schaffen, indem er die „... vom Klienten geäußerten emotionalen Erlebnisinhalte vom Bezugspunkt des Klienten her zu verstehen und möglichst konkret zu verbalisieren (versucht S.B.)“. ¹⁵⁰ Auch hier ergeben sich Parallelen zur klientenzentrierten Gesprächsführung nach Rogers. Schmitz ¹⁵¹ weist aber auch darauf hin, daß Elemente der klientenzentrierten Gesprächsführung nicht einfach auf den TOA übertragen werden können. „Die Anwendung dieser Methode in beratenden Zusammenhängen unterscheidet sich von ihrer therapeutischen Anwendung durch eine stärkere aktive Strukturierung und Themenzentrierung von Seiten der Beratenden...“ Eine solch starke Steuerung ist aber im Prozeß des TOA nicht von Nutzen.

Um eine erfolgreiche und fachlich auf hohem Niveau stehende Arbeit zu leisten, bedarf es regelmäßiger Supervision und/oder kollegialer Beratung, damit der Vermittler seiner Aufgabe gerecht werden kann.

¹⁴⁷ Lutz Netzig, Frauke Petzold, a.a.O., S. 66

¹⁴⁸ Ebd., S. 66

¹⁴⁹ Erich Marks, Dieter Rösner (Hrsg.), a.a.O., S. 108

¹⁵⁰ Cornelia Schmitz, a.a.O., S. 185

¹⁵¹ Ebd., S. 185

Das sind viele Forderungen, und einige zusammen erscheinen ein wenig wie das Problem von der Quadratur des Kreises. So z.B., wenn der Vermittler einerseits aktivierend auf die Parteien einwirken soll, andererseits aber dabei nicht das Gespräch an sich ziehen darf. Es ist für den Vermittler eine Gratwanderung, die aber professionellen Vermittlern gelingen kann.

Daß in der Praxis Vermittler durchaus dazu in der Lage sind, auf diese Art und Weise in der Konfliktschlichtung vorzugehen, zeigen die Untersuchungen von TOA Beteiligten und ihre Aussagen über den Vermittler, ein exemplarisches Interview sei hier zitiert:

„<Der Vermittler> ‘hat sich meist – im großen und ganzen – zurückgehalten. Also, hat das Gespräch mitgehört. (...) Ja, er war eine außenstehende Person, um uns beide nur reden zu lassen, nur in dem Fall einzuschreiten, falls wie irgendwo hängenbleiben oder irgendwie ausarten sollten. (...) Aktiv ist er dann geworden, weil wir uns vergaloppiert haben mit der Situation, was da vorgefallen ist und alles.“¹⁵²

4.1.1 Der Sozialarbeiter/Sozialpädagoge als idealer Vermittler?

Was der Vermittler zu tun hat und können muß, ist bis hierhin dargestellt worden. Es bleibt die Frage, ob die Rolle des Vermittlers im TOA mit einem Sozialarbeiter/Sozialpädagogen gut besetzt ist?

In der Praxis des TOA sind überwiegend „...Sozialarbeiter und Sozialpädagogen tätig, in geringerem Umfang Diplom-Pädagogen, vereinzelt auch Juristen und Diplom-Psychologen“.¹⁵³ Es gibt also faktisch eine Gleichsetzung Vermittler = Sozialarbeiter/Sozialpädagoge aufgrund der überwiegend als Vermittler in der Praxis Tätigen.

¹⁵² Lutz Netzig, Frauke Petzold, a.a.O., S. 67

¹⁵³ Jürgen Schreckling, a.a.O., S. 15 ff.

Wie bei den Anforderungen an den Vermittler bereits beschrieben, bedarf es neben rechtlicher und psychologischer Kenntnisse insbesondere auch einer großen Fähigkeit und Bereitschaft, daß eigene Tun und Handeln ständig zu reflektieren und qualitätssichernd im Rahmen von kollegialer Beratung und Supervision überprüfen zu lassen, weil nur so die Dimension des TOA als „... eigene Arbeitsform mit eigenen Spielregeln, die sich weder mit betreuerischen noch mit sanktionierenden Aufgaben verträgt“¹⁵⁴ in der Praxis erhalten werden kann.

Nach den Zahlen von Schreckling¹⁵⁵ bilden Sozialarbeiter und Sozialpädagogen die überwiegende Mehrheit unter den Vermittlern.

Und auf den ersten Blick scheint das auch logisch zu sein, erfüllen sie doch die Anforderungen, die an den Vermittler gestellt werden von ihrer Profession her am ehesten von den von Schreckling als Vermittler in der Praxis als tätig genannten Berufsgruppen.

Denn der Sozialarbeiter/Sozialpädagoge „...wendet sich den Menschen zu, die den Anforderungen, die eine Gesellschaft an sie stellt nicht gewachsen sind“.¹⁵⁶ Im TOA scheint dies zunächst der Täter zu sein, doch auch das Opfer, das ja einer alleinigen Konfliktschlichtung mit dem Täter nicht gewachsen wäre, gehört hier dazu.

Sozialarbeit/Sozialpädagogik soll hohen Ansprüchen gerecht werden, nämlich „... die Lahmen gehend und die Blinden sehend zu machen“, wobei sie „immer auf das vorhandene Potential“¹⁵⁷ vertrauen soll. Mit anderen Worten, Sozialarbeit/Sozialpädagogik versucht, die Ressourcen, die bei ihren Klienten vorhanden sind, zu aktivieren und so „... eine Änderung des Individuums, eine Erweiterung seiner Kompetenzen...“¹⁵⁸ zu ermöglichen. So ist der TOA für den Sozialarbeiter eine nahezu ideale Möglichkeit, diesen Grundsätzen gerecht zu werden.

¹⁵⁴ Dr. Annemarie Kuhn, a.a.O., S. 175

¹⁵⁵ Vgl. Jürgen Schreckling, a.a.O., S. 15 ff.

¹⁵⁶ Jan Tillmann, „Der Gegenstand der Sozialarbeitswissenschaft“ in „Annäherung an eine Sozialarbeitswissenschaft“, Evangelische Fachhochschule Hannover (Hrsg.), 2. Auflage 1994, S. 65

¹⁵⁷ Ebd., S. 65

¹⁵⁸ Johannes Schilling: „Soziale Arbeit“, a.a.O., S. 244

Im TOA sitzen dem Sozialarbeiter/Sozialpädagogen zwei Individuen gegenüber, deren Fähigkeit zur eigenen Bearbeitung des zwischen ihnen herrschenden Konflikts er ja fördern bzw. ermöglichen soll.

Und so erhält er die Möglichkeit, seinen Klienten „... Sozialisationshilfen für die Bewältigung der im Laufe der lebenslangen Sozialisation auftretenden Konflikte...“¹⁵⁹ zu geben.

Der Sozialarbeiter/Sozialpädagoge kommt von daher dem Vermittler-Ideal sehr nahe, ist er doch in der Regel schon vom Studium her gewohnt, seine Arbeit durch Supervision und Anleitung zu reflektieren. Supervision und Reflexion sind in der Praxis von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen mittlerweile anerkannte Mittel zur Herstellung von Arbeitsfähigkeit in komplexen Feldern.¹⁶⁰ Soweit zum Idealfall.

Es besteht jedoch eine Gefahr bei der Wahrnehmung der Vermittlerrolle durch Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im TOA, nämlich die, TOA nicht neutral zu betreiben.

Dürr verweist darauf, daß die Vermittlerrolle beim Sozialarbeiter /Sozialpädagogen "... eine Abwendung von der reinen Einzelfallhilfe und eine Konzentration auf die Interaktion zwischen Täter und Opfer verlangt“.¹⁶¹

Hier kristallisiert sich ein kritischer Punkt, weil der TOA oft bei Sozialarbeitern /Sozialpädagogen angesiedelt wird, die ohnehin schon im Bereich der Gerichtshilfe oder Straffälligenhilfe tätig sind.¹⁶² Schreckling¹⁶³ berichtet hier von einer Quote von lediglich 16.7 % der Tätigen, die den TOA als Hauptarbeitsgebiet ausüben.

Ist der TOA aber in diesen Bereichen angesiedelt, so ist er in primär täterorientierten Feldern¹⁶⁴ beheimatet, in denen üblicherweise einzelfallorientiert gearbeitet wird.

¹⁵⁹ Ebd., S. 244

¹⁶⁰ Vgl. K.A. Geißler, M. Hege: „Konzepte sozialpädagogischen Handelns“, Beltz Verlag, Weinheim u. Basel, 8. Auflage, 1997, S. 236

¹⁶¹ Karl, Dürr, a.a.O., S. 162

¹⁶² Vgl. dazu die Erhebung von Schreckling, a.a.O., Kapitel 3.3

¹⁶³ Ebd.

¹⁶⁴ Vgl. Karl Dürr, a.a.O., u. Prof. Dr. Christian Pfeiffer, a.a.O.

„Die Gefahr liegt auf der Hand, daß sie (die Sozialarbeiter/Sozialpädagogen S.B.) den Täter-Opfer-Ausgleich dann vor allem als Chance ansehen, einen für den Täter günstigen Verfahrensausgang zu erreichen und daß dadurch die Interessen der Opfer nicht ausreichend gewahrt werden“.¹⁶⁵

TOA sollte also in der Praxis nach Möglichkeit als primäre Aufgabe von Vermittlern wahrgenommen werden, die allein mit den Aufgaben des TOA betraut sind. Nur so können Konflikte in der Rolle des Sozialarbeiters/Sozialpädagogen vermieden und die für die Vermittlung nötige Qualifikation erreicht werden, denn „... Sozialarbeitern, die den Täter-Opfer-Ausgleich als Nebenaufgabe betreiben, (mangelt es S.B.) oft an der ausreichenden Erfahrung und Schulung darin, wie die Vermittlungsaufgabe wahrgenommen werden soll“.¹⁶⁶

Eine Vermischung von Aufgaben ist für den Sozialarbeiter/Sozialpädagogen problematisch und auch für das Opfer bei oftmals täterorientierter sozialer Arbeit unzumutbar: „Kein Überschneiden von Vermittlung und parteilicher Sozialarbeit“¹⁶⁷ fordert daher auch das TOA Handbuch als „Muß-Standard“ für die Praxis.

Diese Forderungen zeigen, daß die Anforderungen an den Sozialarbeiter im Arbeitsfeld TOA hoch sind. Er kann und soll wegen der Diffizilität des Verhältnisses der Klienten zu ihm den TOA nicht einfach nebenbei betreiben, denn „Täter-Opfer-Ausgleich entwickelt sich zu einer Spezialaufgabe in der Sozialarbeit“¹⁶⁸, welcher der Praktiker nur durch entsprechendes „Ernst nehmen“ der Tätigkeit in Form der oben genannten Kriterien nachkommen kann. Auch muß er sich lösen von eindimensionalen Denkmodellen, denn die Praxis im TOA erfordert eine mehrdimensionale Betrachtung der Klienten, ihrer Lebens- und Umwelt sowie der Beziehungen, in der sie zueinander vor, während und nach der Straftat stehen.

¹⁶⁵ Prof. Dr. Christian Pfeiffer, a.a.O, S. 341

¹⁶⁶ Ebd., S. 341

¹⁶⁷ Kubald, Netzig, Petzold, Schaft, Wandrey, a.a.O., Kapitel 2.1

¹⁶⁸ Karl, Dürr, a.a.O., S. 172

TOA ist kein Selbstläufer für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, aber sie bringen vielfach Wissen und Erkenntnisse aus Studium und Praxis mit, die für den TOA grundlegend sind, wie Kenntnisse in Gesprächsführung, Psychologie und Recht.

So läßt sich konstatieren, daß der Sozialarbeiter/Sozialpädagoge grundsätzlich eine gute Eignung zum Vermittler mitbringt, sofern er in der Praxis darauf achtet, die Arbeit professionell und nicht eindimensional zu betreiben.

4.2 Das Opfer: „Bloß kein TOA?“

Wie kann nun das Opfer einen TOA eingehen, ohne davon Nachteile befürchten zu müssen?

Dem Opfer kommt beim TOA die wohl kritischste Rolle zu. Es soll sich auf keinen Fall dazu gedrängt fühlen, einen TOA unter irgendwelchem Zwang durchzuführen, auch nicht unter dem vielleicht unbewußtem Zwang, bei Nichteingehen auf den Vorschlag eines TOA einen Täter vielleicht über Gebühr zu bestrafen, weil dieser mit dem TOA ja eventuell bessere Chancen auf eine mildere Strafe gehabt hätte.

Ein häufig geäußertes Argument in Diskussionen über TOA ist: „... daß das Opfer die Strafverfolgung will, nicht jedoch eine Begegnung mit dem Täter“.¹⁶⁹

Untersuchungen von Sessar belegen jedoch, daß sich „... die Einstellungen von Opfern gegenüber Kriminalität und Kriminellen von denen von Nichtopfern kaum unterscheiden, ja gelegentlich sogar rationaler ausfallen...“.¹⁷⁰

Das ist für den TOA von zentraler Bedeutung. Die Gefahr, daß die Opfer durch den TOA instrumentalisiert werden, bleibt nach dieser Untersuchung sehr gering.

So finden sich in der Praxis auch mehrheitlich die Opfer einer Straftat bereit, an einem TOA zunächst grundsätzlich teilzunehmen. Ein paar Zahlen der WAAGE Hannover e.V. zur Illustration.¹⁷¹

¹⁶⁹ Ebd., S. 163

¹⁷⁰ Prof. Dr. Klaus Sessar, in Bonner Symposium, a.a.O., S. 16

¹⁷¹ Lutz Netzig, Frauke Petzold, a.a.O., S. 29 ff.

In der Zeit vom 1.7.1992 bis zum 31.3.1995 scheiterten bei der WAAGE Hannover e.V. 198 Vermittlungen. Die Gründe dafür setzen sich wie folgt zusammen:

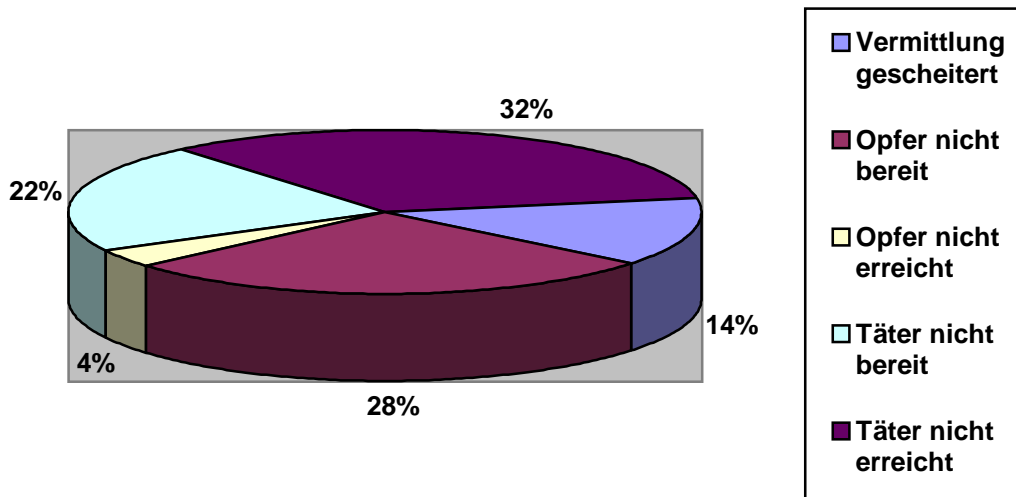


Diagramm 1: „Nichtvermittelte Fälle der WAAGE Hannover e.V.“

Wie man sehen kann, scheiterten von den nichtvermittelten Fällen lediglich 28% daran, daß die Opfer nicht zur Teilnahme an einer Vermittlung bereit waren. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Aussage relativiert werden muß, „... da die Vermittler der WAAGE immer zuerst den Beschuldigten kontaktieren. Erst wenn dieser seine Bereitschaft zum TOA erklärt hat, wird zum Geschädigten Kontakt aufgenommen, um nicht unnötige Hoffnungen auf eine außergerichtliche Einigung zu wecken, die bei Nichtbereitschaft des Täters wieder zerstört, bzw. enttäuscht werden müßte“.¹⁷²

Fakt jedoch bleibt, daß ein Nichtzustandekommen eines TOA in den seltensten Fällen an der fehlenden Bereitschaft der Opfer scheitert, in dieser Rechnung 28%.

¹⁷² Ebd., S. 30

Nun handelt es sich hier jedoch lediglich um die nichtvermittelten Fälle. Setzt man die Zahlen der Opfer, die abgelehnt haben 28% (55)¹⁷³ in andere Relationen, ergeben sich noch viel positivere Ergebnisse. Denn den 100% (198) Fällen, die nicht vermittelt werden konnten, mit 28% (55) Opfern, die eine Schlichtung grundsätzlich abgelehnt haben, stehen auf der anderen Seite 100% (232) Fälle gegenüber, bei denen eine erfolgreiche Schlichtung stattfand. Das sind 232 Fälle, wo Opfer bereit waren, einen TOA einzugehen. Dazu kommen noch 27 (14%) der nichtvermittelten Fälle, wo es ebenfalls aufgrund der Bereitschaft der Opfer zu einem Vermittlungsgespräch kam, das dann aber scheiterte.

Daraus ergeben sich 232 erfolgreiche Fälle zuzüglich 27 gescheiterte Schlichtungen, die zusammen 259 Vermittlungsgespräche ergeben, bei denen das Opfer bereit war einen, TOA einzugehen.

Prozentual gesehen waren also von 314 erreichten (259 erfolgreichen und 55 nicht bereiten) Opfern lediglich 55 nicht bereit, einen TOA einzugehen, was einer Quote von 17.52% entspricht.¹⁷⁴

Die „Killerthese“¹⁷⁵ vom Opfer, das alles will, aber auf keinen Fall eine Schlichtung mit dem Täter, kann daher als widerlegt angesehen werden.

4.2.1 Psychische Belange des Opfers

Beim TOA sollen die psychischen Belange des Opfers hoch im Kurs stehen, im Gegensatz zu einer klassischen Gerichtsverhandlung, die oft zu einer zusätzlichen Traumatisierung nach der Tat führt.¹⁷⁶

„Das Opfer einer Straftat ist in der Regel allein. Allein mit seinem Schock, mit seinen Verletzungen, seiner Angst, seiner Irritation, seiner Scham, und dem erlittenen Schaden“.¹⁷⁷

¹⁷³ Ganze Zahlen in Klammern

¹⁷⁴ Eigene Berechnungen auf Grundlage der WAAGE Statistik in Lutz Netzig, Frauke Petzold, a.a.O., S. 29 ff.

¹⁷⁵ Karl Dürr, a.a.O., S. 164

¹⁷⁶ Vgl. u.a. Prof. Dr. Christian Pfeiffer, a.a.O., u. Karl Dürr, a.a.O.

¹⁷⁷ Karl Dürr, a.a.O., S. 169

Opferwerdung bedeutet oftmals eine tiefe psychische Verletzung. Die psychischen Schäden eines Opfers können dabei kurz-, mittel- oder langfristig auftreten. Oftmals treten auch Ängste auf, den Täter noch einmal zu treffen, manche Opfer neigen sogar dazu, sich selbst Mitschuld an der Tat einzuräumen.¹⁷⁸

Es geht also für die Opfer nach der Tat „... auch um Immaterielles, um Genugtuung für die Kränkung, um Verständnis für die durch die Straftat aufgebrachtten Gefühle, um Hilfe in der durch die Straftat bewirkten Verunsicherung“.¹⁷⁹

Diesen negativen Begleiterscheinungen will der TOA durch Konfrontation mit dem Täter entgegenwirken. So können beim Opfer die oben angesprochenen Gefühle gelindert oder abgebaut werden, z.B. indem es sieht, wie der Täter, der bei der Tat oft als allmächtig erlebt wird, sich nun als ganz normaler Mensch herstellt, der versucht, seine Schuld wiedergutzumachen.

4.2.2 Materielle Belange des Opfers

Neben den eben geschilderten psychischen Belangen haben die Opfer oftmals auch materielle Belange, die im TOA geregelt werden sollen. Angefangen bei Schadenersatz für zerstörtes oder beschädigtes Sachgut, über Schmerzensgeld zum Ausgleich für den erlittenen Schaden oder auch einer Mischung aus beiden reichen die Belange.

„Viele Geschädigte kommen mit hohen Forderungen an die Beschuldigten in ein Vorgespräch. Meist ändert sich die Vorstellung, wenn ein Vermittlungsgespräch stattfindet, nach der Klärung des Konflikts“¹⁸⁰, berichten Netzig und Petzold aus der Praxis. Hier scheinen viele Opfer dem Rachedenken zu erliegen, den Täter durch möglichst hohe, wenn auch unrealistische Forderungen nun auch einmal zu schädigen.

¹⁷⁸ Vgl. H. J. Schneider: „Viktimologie, Wissenschaft vom Verbrechensopfer“, Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1975, S. 147 ff.

¹⁷⁹ Reinhard Böttcher, a.a.O., S. 51

¹⁸⁰ Lutz Netzig, Frauke Petzold, a.a.O., S.39

TOA kann hier konkretisierend wirken und Rachegeleüste abbauen bzw. helfen, Schadenersatzforderungen realistisch zu gestalten.

In seltenen Fällen kommt es auch zu einem Ausgleich materieller Art in Form von direkten Arbeitsleistungen des Täters an das Opfer. Schreckling¹⁸¹ nennt hier für diesen speziellen Ausgleich 10-20% der Fälle im TOA, bei der WAA-GE Hannover nennt man für die Jahre 1993 und 1994 zwei Fälle von Arbeitsleistung, acht Fälle nicht näher spezifizierter gemeinsamer Aktionen, drei Fälle von Geschenken und zwei Fälle von Rückgaben von insgesamt 300 Wiedergutmachungsleistungen.¹⁸² Hier liegen die Zahlen also deutlich unter denen von Schreckling. Sie zeigen aber, daß auch andere Wiedergutmachungsformen von Tätern und Opfern praktiziert werden, als die landläufig üblichen des reinen Schadenersatzes durch finanzielle Mittel.

„Der TOA wird als Möglichkeit beschrieben, die finanzielle Dimension des Schadens zu bestimmen, einen fairen Ausgleich in Form von Schadenersatz oder Schmerzensgeld auszuhandeln und die zivilrechtliche Seite des Falles schnell und pragmatisch zum Abschluß zu bringen“¹⁸³, berichten Netzig und Petzold aus der Praxis über Aussagen der Betroffenen.

Dabei kommt es oft vor, daß es nach einem Ausgleichsgespräch in der anschließenden Schlußphase für die Opfer nicht mehr so wichtig erscheint, selber Schadenersatz zu erhalten: „Häufig einigen sich die Betroffenen darauf, daß der Beschuldigte die finanzielle Wiedergutmachung (...) nicht an den Geschädigten, sondern als Spende an eine gemeinnützige Einrichtung zahlt“.¹⁸⁴

Wie auch immer die Verhandlung über den materiellen Schadenersatz ausgeht, die Opfer haben gute Chancen schnell und unbürokratisch an die vereinbarten Ausgleichsleistungen zu kommen, auch durch den Opferfonds.¹⁸⁵

Dies nicht zuletzt deshalb, weil die Täter an der Aushandlung der materiellen Leistungen mit dem Opfer mitwirken. Die Praxis zeigt, daß die „Zahlungsmoral“ der Täter sehr hoch ist.

¹⁸¹ Jürgen Schreckling, a.a.O., S. 42

¹⁸² Lutz Netzig, Frauke Petzold, a.a.O., S.39

¹⁸³ Ebd., S.70

¹⁸⁴ Ebd., S. 71

¹⁸⁵ Vgl. Kapitel 3.3.1

So führt die Statistik der WAAGE Hannover lediglich einen einzigen Fall, in dem „... der Beschuldigte, nachdem er sich mit dem Geschädigten geeinigt hatte, die vereinbarte Leistung nicht eingehalten hat“.¹⁸⁶

Die materiellen Belange des Opfers können im TOA also gut und sicher befriedigt werden und im Gegensatz zu einer Gerichtsverhandlung sind die Chancen der Opfer von der Wiedergutmachungsleistung auch tatsächlich zu profitieren als sehr gut einzuschätzen.¹⁸⁷

Pfeiffer hegt sogar die Hoffnung, daß durch die verbesserte Regelung materieller Belange im TOA das momentan vorherrschende Angstklima in Bezug auf Kriminalität abgebaut werden könnte: „Die allgemeine Kriminalitätsfurcht beruht auch auf der Vorstellung, als Opfer einer Straftat einen materiellen Schaden zu erleiden, der von keiner Versicherung getragen wird und deswegen persönliche Einbußen zur Folge hat.“¹⁸⁸ Ob sich diese Hoffnung bewahrheitet, kann jedoch nur durch noch intensivere Forschung bei Teilnehmern von TOA ergründet werden.

Zur Illustration noch eine Opferaussage zum materiellen Ausgleich:¹⁸⁹

„Mir war klar, daß ich eventuell das Geld nie kriege. Vor`m Gericht wäre es mit Sicherheit teurer geworden. (...) Ich habe <der Vermittlerin> gesagt: ‘Wenn ich meine Forderungen erfüllt kriege, geht das in Ordnung und wenn nicht, gehe ich vor Gericht!’ Hat sie gesagt: ‘Ja, in Ordnung, ich werde das <dem Beschuldigten> vorschlagen.’ Ich habe gesagt: ‘Ich habe meine Forderungen und da werde ich nicht von abweichen!’ Habe ich erstmal gesagt. Aber wie er dann da so erbärmlich saß, habe ich gesagt: ‘Naja, ist gut.’ (...) Wir duzten uns dann sogar. (...) Ich sagte: ‘Ist mir egal, wenn ich das <Geld> in eines kriege auf mein Konto, ist das in Ordnung.’ Das war auch binnen ein paar Tage da. (...) Ich wollte dem Mann nicht den Kopf abreißen! Ich bin da raus und bin nach Hause gefahren. Schön, daß es sowas gibt! Ich bin damit zufrieden und die Sache ist für mich abgeschlossen.“

¹⁸⁶ Ebd., S. 40

¹⁸⁷ Vgl. Prof. Dr. Christian Pfeiffer, a.a.O., S. 344

¹⁸⁸ Ebd., S. 344

¹⁸⁹ Lutz Netzig, Frauke Petzold, a.a.O., S.71

4.3 Der Täter im TOA

Nach Betrachtung von Vermittler und Opfer folgen nun die Ausführungen zu den Belangen des Täters.

Der TOA kann für den Täter weitreichende Konsequenzen haben. Im Gegensatz zu einer Gerichtsverhandlung ist die Chance, per Ausgleich im TOA eine Einstellung des Verfahrens zu erreichen sehr hoch.¹⁹⁰ Und selbst wenn es nicht zur Einstellung des Verfahrens sondern z.B. zu einer Geldstrafe im Anschluß an den TOA kommt, führt ein gelungener TOA „... bei schweren Delikten oder vorbestraften Tätern – zur Minderung der strafrechtlichen Sanktion“.¹⁹¹ Oft wird dies als einzige Motivation vermutet, die Täter dazu bringt, am TOA teilzunehmen.

Netzig und Petzold¹⁹² fassen verschiedene Tätermotivationen für den TOA zusammen:

- Hoffnung auf Strafmilderung

Viele Täter werden durch die Aussicht auf Strafmilderung zu einem TOA motiviert, sei es, weil es ihnen ihr Anwalt rät, sei es, weil sie anderweitig davon gehört haben oder weil die TOA Einrichtung ganz konkret auf diese Möglichkeit hinweist. „Ersttäter wollen eine Vorstrafe, Vorbestrafte eine harte und teure Verurteilung vermeiden.“¹⁹³ Diese Ziele können im TOA erreicht werden.

- Klärung zivilrechtlicher Ansprüche

Im Schadensfall geht es auch im TOA neben der Tatverarbeitung für den Täter um zu zahlenden Schadenersatz.

Für viele Täter spielt es dabei offenbar eine Rolle, „...Fragen des Schadenersatz gütlich und ohne aufwendigen Rechtsstreit zu regeln“.¹⁹⁴

¹⁹⁰ Ebd., S. 37

¹⁹¹ Ebd., S. 64

¹⁹² Vgl. ebd., S. 64

¹⁹³ Ebd., S. 64

¹⁹⁴ Ebd., S. 64

Wobei auch die Tatsache, daß sowohl die zivil- als auch die strafrechtliche Seite in einem Verfahren abgehandelt werden, eine Rolle spielen.

- Risikominimierung gegenüber einer Gerichtsverhandlung

Netzig und Petzold¹⁹⁵ berichten, daß der TOA von Tätern als „... berechenbarer Weg...“ im Gegensatz zu einer unberechenbaren Gerichtsverhandlung angesehen wird. Was damit zusammenhängen könnte, daß sich die Täter als im Prozeß aktiv Beteiligte im TOA erleben, während sie vor Gericht nur Rädchen im Getriebe der Justiz sind.

- Deeskalation insbesondere bei nachbarschaftlichen Konflikten

Bei nachbarschaftlichen Konflikten, die sich oftmals besonders hartnäckig und über Jahre hinweg ohne irgendeine Aussicht auf Befriedung zur Beschäftigung von Gerichten und Rechtsanwälten beitragen¹⁹⁶, erhoffen sich Täter vom TOA „... die kontinuierliche Anspannung und Belastung zu beseitigen und das nachbarschaftliche Klima zu verbessern“.¹⁹⁷

- Rationale Erwägungen

Eine Gerichtsverhandlung ist langwierig und kostenintensiv. Demgegenüber steht der kostenfreie TOA, der in sehr kurzer Zeit zu einem Ergebnis kommt (z.B. bei der Waage Hannover in mehr als der Hälfte der Fälle innerhalb von unter einer bis vier Wochen Bearbeitungszeit)¹⁹⁸. Für manche Täter ist diese Tatsache offenbar ein Motiv, am TOA teilzunehmen.

- Vermeidung von Stigmatisierung

Viele Täter wollen mit dem TOA unbedingt eine Gerichtsverhandlung vermeiden, weil sie eine solche als extrem gefährlich für ihren privaten und beruflichen Werdegang einschätzen.

¹⁹⁵ Ebd., S. 64

¹⁹⁶ Vgl. hier insbesondere Thomas Bergmann: „Giftzwerge, wenn der Nachbar zum Feind wird“, Beck'sche Reihe, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München, 1992

¹⁹⁷ Lutz Netzig, Frauke Petzold, a.a.O., S.64

¹⁹⁸ Ebd., S. 31

Die Täter bewerten „... sowohl die Kommunikationssituation vor Gericht, die Sekundärfolgen der Verurteilung z.B. bei der Arbeitssuche, sowie die Sanktion selbst unter Einschluß der Gerichtskosten (...) als belastende Folgen...“¹⁹⁹. Hier bietet der TOA Möglichkeit zur Vermeidung von Stigmatisierung.

Die Motivationen am TOA teilzunehmen sind also äußerst vielfältig, auch für die Täter.

4.3.1 Psychische Belange des Täters

Die psychischen Belange spielen beim Opfer im TOA eine wichtige Rolle²⁰⁰. Aber auch der Täter tritt im TOA mit Emotionen und Bedürfnissen in das Verfahren.

Insbesondere wird der Täter sich mit den Gefühlen des Opfers auseinandersetzen müssen. Seiner Kränkung durch den Täter, seiner Angst vor ihm, seiner Wut auf ihn. Diese Ebene wird im normalen Strafverfahren selten bis gar nicht erreicht. Vielmehr kommt es dort zu Abhandlungen „... nur auf der abstrakten Ebene...“²⁰¹. Diese Konfrontation kann (und soll) für den Täter einen Lerneffekt hervorrufen.

Der TOA kann diese abstrakte Ebene verlassen, und für den Beschuldigten besteht die Möglichkeit, sich seiner „...sozialen Verantwortlichkeit nach der Tat durch Konfrontation mit dem Opfer...“²⁰² bewußt zu werden. Die Hoffnung, daß der Täter durch die Konfrontation mit dem Opfer einem Lerneffekt unterzogen wird, ist sehr hoch. Leider gibt es über die Reaktionen der Täter bisher nur ungenügende Forschungen.²⁰³

Die Chance, daß eine Auseinandersetzung mit dem Opfer jedoch positiv wirkt, scheint zumindest vorhanden zu sein.

¹⁹⁹ Arthur Hartmann: „Die Akzeptanz des Täter-Opfer-Ausgleichs bei den betroffenen Tätern und Geschädigten“ in Bonner Symposium, a.a.O., S. 94

²⁰⁰ Vgl. Kapitel 4.2.1

²⁰¹ Kai-D. Bussmann, „Restitutive oder restaurative Kriminalpolitik ?“, in Bewährungshilfe 4/86, S. 384

²⁰² Belz, Schick-Köser, Muthmann, a.a.O., S. 65

Genauso wie das Opfer ein Bedürfnis nach der Erklärung des Täters zur Tat hat, haben oftmals auch Täter ein Bedürfnis, sich dem Opfer zu erklären. Es gibt nicht nur Täter, welche die Tat verteidigen oder schweigen. Netzig und Petzold berichten: „... viele Täter -insbesondere von Körperverletzungsdelikten- haben das Bedürfnis, aktiv zur Schlichtung des Konflikts und zur Wiedergutmachung des Schadens beizutragen“.²⁰⁴

Auch Täter haben oftmals das Bedürfnis sich zu erklären und „... vom Geschädigten verstanden und als Mensch akzeptiert zu werden“.²⁰⁵ Der TOA bietet die Gelegenheit dazu.

4.3.2 Neutralisierungstechniken

Nun ist der sich öffnende, sich entschuldigende Täter nicht die Regel im TOA. Bei Vermittlungsgesprächen nutzen Täter oftmals „Standardausreden“, um ihr Tun zu rechtfertigen, wie hier im folgenden beschrieben.

Ein wichtiges Wissen bei der Bearbeitung eines TOA für den Vermittler sind die bei Tätern oftmals auftretenden Neutralisierungstechniken.²⁰⁶ Unter Neutralisierungstechniken werden im allgemeinen Tendenzen von Tätern zusammengefaßt, die Tat durch verschiedene Strategien zu bagatellisieren und sich aus der Verantwortung für das (unrechte) Handeln zu ziehen. Dem liegt die Idee zugrunde, daß „... Menschen im allgemeinen wissen, was nicht erlaubt und unrecht ist, sich aber trotzdem über Rechtsgebote hinwegsetzen und vor Verantwortungszuschreibung schützen können“.²⁰⁷

Dabei wird davon ausgegangen, daß „... die Rechtfertigung (...) nicht nach dem Rechtsbruch statt (-findet S.B.), sondern sie wird zum Motiv der Straftat“.²⁰⁸ Die Theorie besagt also, daß sich der Täter auch vor der Tat schon über seine unrichtige Handlung bewußt ist.

²⁰³ Vgl. Reinhard Böttcher, a.a.O., S. 50

²⁰⁴ Lutz Netzig, Frauke Petzold, a.a.O., S.63

²⁰⁵ Ebd., S. 63

²⁰⁶ Vgl. z.B. Dieter Rössner: „Wiedergutmachen statt Übelvergeltten“ in Erich Marks, Dieter Rösner (Hrsg.), a.a.O., S. 21 ff. u. H. J. Schneider, a.a.O., S. 130 ff.

²⁰⁷ Heinz Messmer: „Zwischen Parteiautonomie und Kontrolle: Aushandlungsprozesse im Täter-Opfer-Ausgleich“ in Bonner Symposium, a.a.O., S. 123

²⁰⁸ H. J. Schneider, a.a.O., S. 130

Allerdings werden diese Neutralisierungen⁴ auch nach der Tat zur Rechtfertigung herangezogen.²⁰⁹

Unterschieden werden nach Sykes und Matza²¹⁰ folgende Strategien:

- Ablehnung des Unrechts

Das Unrecht der Tat wird verneint, indem etwa argumentiert wird, daß z.B. ein Faustschlag ja noch kein Verbrechen sei, sowas geschehe in den besten Familien und das Opfer habe ja nur ein blaues Auge.

Es könne deshalb nicht Unrecht sein und überhaupt fange Kriminalität erst beim Raub oder ähnlichen Delikten an.²¹¹ Insgesamt wird versucht, die Tatfolgen abzustreiten oder zu bagatellisieren.²¹²

- Ablehnung des Opfers

Hier versucht der Täter, das Opfer zu diskriminieren und zu entwerten, so daß der Täter sich selbst „... zum Rächer aufwerfen und das Opfer zum Übeltäter (machen kann S.B.)“.²¹³ Das Opfer mußte so z.B. die Tat erleiden „... da es minderwertig sei, und das Unrecht verdient habe...“²¹⁴. Das Opfer wird zur Unperson, gar zur Sache und somit wertlos und der Gewalt des Täters unterzuordnen. Insgesamt wird versucht, den Status des Opfers zu schwächen.²¹⁵

- Ablehnung der Verantwortung

Diese Neutralisierungstechnik „... zielt auf die Ablehnung von Verantwortlichkeit, indem sie die Ursache einer Handlung jenseits vom Handelnden lokalisiert“.²¹⁶

²⁰⁹ Vgl. u.a. H. J. Schneider, a.a.O., S. 130 ff., Dieter Rössner: „Wiedergutmachen statt Übelvergelteten, a.a.O., S. 21 ff. u. Heinz Messmer, a.a.O., S. 123 ff.

²¹⁰ Zit. nach Heinz Messmer in Bonner Symposium, a.a.O., S. 123

²¹¹ Vgl. Ulrich Eisenberg: „Kriminologie“, Carl Heymanns Verlag KG, Köln, Berlin, Bonn, München, 1990, S. 200

²¹² Vgl. Heinz Messmer: „Unrechtsaufarbeitung im Täter Opfer Ausgleich“, Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V.; Band 32, Forum-Verlag Godesberg, 1996, S. 202 ff.

²¹³ H. J. Schneider, a.a.O., S. 131

²¹⁴ Dieter Rössner, a.a.O., S. 23

²¹⁵ Vgl. Heinz Messmer: „Unrechtsaufarbeitung im Täter Opfer Ausgleich“, a.a.O., S. 202ff.

²¹⁶ Ebd., S. 202

Die Verantwortung kann auf vielerlei Art und Weise abgelehnt werden, vom Nichtwissen über den Unrechtscharakter der Tat, von der Rechtfertigung der Tat als Versehen (und damit nicht verantwortbar) oder der Rechtfertigung durch (vermeintliche oder tatsächliche) Provokation durch das Opfer. „Die Verantwortung wird abgelehnt und dem Opfer zugeschoben“.²¹⁷

- Berufung auf höhere Instanzen

Bei der Berufung auf höhere Instanzen spielen „... höherwertige Bindungen und Pflichten, durch die sich der Abweichler ineinander widersprechende Erwartungen verstrickt und die nur auf Kosten eines Normbruchs aufgelöst werden können“²¹⁸, eine Rolle. Die Täter „... berufen sich schließlich auf höhere Instanzen, indem sie vorgeben, höherrangigen Normen gefolgt zu sein.“²¹⁹ Also z.B. mußte der Täter die Tat begehen, weil Gott es wollte o.ä.

- Verdammung der Verdammenden

Hierbei werden die urteilenden Instanzen in Zweifel gezogen, ihre Kompetenz zu richten bestritten und ihnen unrechte Motive unterstellt.²²⁰

Sykes und Matza hatten diese Theorie ursprünglich für jugendliche Täter aufgestellt, in der gängigen Literatur findet man jedoch auch durchaus für den Erwachsenenbereich dieselben Neutralisationstechniken als anerkannt.²²¹

Für den Vermittler stellen Kenntnisse dieser Techniken eine wichtige Grundlage seiner Arbeit dar, im Vermittlungsgespräch muß er eventuell eingreifen, wenn der Täter versucht, das Opfer z.B. abzuwerten und die Tat so zu rechtfertigen oder seine Schuld zu mildern.

²¹⁷ Dieter Rössner: „Wiedergutmachen statt Übelvergeltens“, a.a.O., S. 23

²¹⁸ Ebd., S. 203

²¹⁹ H. J. Schneider, a.a.O., S. 131

²²⁰ Vgl. ebd., S. 203 u. H. J. Schneider, a.a.O., S. 130 ff.

²²¹ So berichtet Messmer (a.a.O.), daß Sykes und Matza „Menschen im allgemeinen“ in ihr Theoriegebäude einbanden, Schneider (a.a.O.) spricht in Verbindung mit der Theorie von Sykes und Matza ebenfalls von Kriminellen im allgemeinen und Eisenberg (a.a.O.) verweist auf Parallelen zwischen Jugendlichen und Erwachsenen.

4.3.3 Materielle Belange des Täters

Die materiellen Belange des Täters kommen im TOA besser als vor Gericht zur Geltung. Der Täter hat sicher ein Interesse an Kostenminimierung, die ist schon deshalb gegeben, da der TOA grundsätzlich kostenlos durchgeführt wird. Auch besteht die Chance, gerade finanzschwachen oder verschuldeten Tätern einen Einhalt zu gebieten auf dem Weg zur totalen Verschuldung. Somit kann verhindert werden, daß sie womöglich neue Straftaten begehen, um die Verschuldung abzubauen. So kann auch verhindert werden, daß sie wegen der Begleichung ihrer Schulden aus der Straftat womöglich die Zahlung ihrer Miete für ihre Wohnung vernachlässigen und so obdachlos und zum Sozialfall werden.²²²

Insofern bietet der TOA hier eine Chance, Kosten zu minimieren (Gerichts- und Anwaltskosten), Schadenersatz ohne existenzbedrohende Folgen zu leisten und den Täter materiell nicht soweit zu destabilisieren, daß er erneut zu strafbaren Handlungen getrieben wird.

²²² So hat Cornel in seiner empirischen Untersuchung über aus der Haft entlassene Täter in Berlin festgestellt, daß 45% von Ihnen bei Haftentlassung noch Altschulden aus Gerichtsverfahren abzutragen haben. Heinz Cornel: „Lebensbedingungen straffälliger Menschen – empirische Befunde“ in Nickolaj, Kawamura, Krell, Reindl, a.a.O., S. 56

5. Gegenüberstellung mit der Praxis

5.1 TOA, in der Praxis kaum vorhanden

Dem Täter-Opfer-Ausgleich werden von vielen Theoretikern wie auch Praktikern gute bis sehr gute Noten ausgestellt.²²³ Im StGB ist der TOA rechtlich gut verankert und auch die betroffenen Täter und Opfer zeigen sich überwiegend zufrieden mit der Anwendung. Ist der TOA nun auf dem Weg, das Strafrecht in der BRD neu zu prägen? Mitnichten, denn in der Praxis kann man die TOA Projekte im Erwachsenenbereich „... noch immer an zwei Händen abzählen“.²²⁴

Der TOA stellt sich damit als ein Ansatz dar, der einerseits sehr beliebt ist, andererseits aber selbst nach mehr als zehnjähriger Praxis im Jugendstrafrecht noch immer ein Schattendasein führt, was noch mehr für das Erwachsenenstrafrecht gilt.

Das erscheint zunächst erklärungsbedürftig, betrachtet man die Erfolgsquoten im TOA, die in Raten zwischen 67 % und 81 % variieren (vgl. Kapitel 5.3).²²⁵

Auch in der Presse hat der TOA Anerkennung gefunden²²⁶, und die in dieser Arbeit bereits zitierten eher geringen Strafbedürfnisse in der Bevölkerung sollten ein übriges tun, dem TOA zum Erfolg zu verhelfen (vgl. Kapitel 4.2). Pfeiffer hat bei Forschungen zum Komplex „TOA Akzeptanz“ und „Schadenswiedergutmachung vor der Verhängung von Geldstrafen“ sogar Zustimmungswerten von drei Vierteln (TOA Schlichtungsstellen einrichten ist positiv) und 60 % (Schadenswiedergutmachung vor Geldstrafe) in der Bevölkerung ermittelt.²²⁷

²²³ Vgl. Ute Ingrid Hartmann u. Netzig, Petzold, a.a.O.

²²⁴ Ute Ingrid Hartmann, a.a.O., S. 133

²²⁵ Jürgen Schreckling, a.a.O., S. 41

²²⁶ TAZ vom 29.08.95: „Gute Erfahrungen mit Täter Opfer Ausgleich“, TAZ vom 13.05.95: „Konflikte ohne Gericht lösen“ u. HAZ vom 10.05.97: „Ersetzt der Schlichter bald den Richter?“ u. TAZ vom 19.01.1995: „Ziemlich mißtrauisch und ängstlich“

²²⁷ Prof. Dr. Christian Pfeiffer: „Täter-Opfer-Ausgleich im Allgemeinen Strafrecht“, a.a.O., S.

Auch der Gesetzgeber hat 1994 die grundsätzliche Bedeutung des TOA anerkannt und ihn nach der Aufnahme im JGG nun auch im Bereich des allgemeinen Strafrechts etabliert (vgl. Kapitel. 3.2).

Alles deutet auf einen eigentlich idealen Nährboden für den TOA hin. Die Projekte wurden erforscht und der Erfolg wissenschaftlich dokumentiert; Öffentlichkeit und Bevölkerung stehen dem TOA eher positiv gegenüber; ja der TOA scheint sogar längst vorhandenen Gerechtigkeitsvorstellungen in der Bevölkerung geradezu entgegenzukommen und der Gesetzgeber hat längst Vollzug gemeldet.

In der Praxis haben sich im Jugendbereich nahezu 17 Projekte etabliert, die sich ausschließlich und professionell mit TOA befassen²²⁸. Daneben gibt es eine Vielzahl von angegliederten TOA Projekten, bei denen TOA „nebenbei erledigt“ wird.²²⁹ Im Bereich des Erwachsenenstrafrechts sind jedoch nur fünf Projekte tätig.

Die Gründe für die geringe Praxisrelevanz des TOA scheinen von zwei Faktoren abhängig zu sein: Zum einen scheint die Politik noch zu wenig bereit, für den förderungswerten Gedanken des TOA Mittel bereitzustellen, zum anderen sind die Amts- und Staatsanwälte, die in der Regel die Zuweisung von Fällen für die TOA Projekte verantworten, wenig kooperativ, was die Fallzuweisung angeht, wie die niedersächsischen Untersuchungen von Hartmann und Christochowitz belegen.²³⁰

So konnte Hartmann durch Aktenanalyse von 750 Fällen in Hannover (Stichprobe) nachweisen, daß 15,9 % (hochgerechnet 4430 Fälle des Jahresfallaufkommens der Staatsanwaltschaft in absoluten Zahlen) der Fälle zur Überweisung zum TOA geeignet waren.²³¹

²²⁸ Vgl. Britta Bannenberg, a.a.O., S. 85 ff.

²²⁹ Ebd., S. 85 ff.

²³⁰ Hartmann u. Christochowitz in Prof. Dr. Christian Pfeiffer: „Täter-Opfer-Ausgleich im Allgemeinen Strafrecht“, a.a.O.

²³¹ Ute Ingrid Hartmann, a.a.O., S. 166 ff.

In der Praxis wurden jedoch nur ca. 1 % der Fälle überwiesen²³².

Noch anschaulicher werden diese Zahlen, wenn Christochowitz belegt, daß von den zugewiesenen Fällen an die WAAGE Hannover e.V. 95 % aus den Reihen der Amtsanwälte stammten und nur 5 % der Fälle von der Staatsanwaltschaft zugewiesen wurden.²³³

Die Bremser sitzen also in der klassischen Justiz, wobei Pfeiffer anmerkt, daß es der TOA bei dieser Gruppe höchstwahrscheinlich auch deshalb schwer hat, weil, im Gegensatz zu Australien und den USA „... die Strategie der kommunikativen Rechtsfindung (wie sie der TOA darstellt S.B.) weder während dem Jurastudium noch in der Referendarzeit systematisch ausgebildet wird.“²³⁴

Dies bedeutet für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, daß bei bestehenden und noch zu etablierenden TOA Projekten äußerst Umsichtig mit der Justiz umzugehen ist, soll der TOA nicht von gegen ihn gerichteten (oder im besten Falle gleichgültigen) Kräften zu Grunde gerichtet werden.

5.2 Es geht auch ohne, TOA ohne Vermittlungsgespräch

Eine aus dem theoretischen Konzept des TOA so zunächst nicht ersichtliche Variante, nämlich die der indirekten Vermittlung, soll hier nicht unerwähnt bleiben, zumal sie in der Praxis des TOA eine wichtige Bedeutung einnimmt.²³⁵

Sicher läßt sich nicht von der Hand weisen, daß „... Ausgleichsgespräche zumeist den Höhepunkt der Vermittlungsarbeit darstellen...“²³⁶ und ohne sie „... wichtige Aspekte des TOA verloren gehen...“²³⁷

²³² Prof. Dr. Christian Pfeiffer: „Täter-Opfer-Ausgleich im Allgemeinen Strafrecht“, a.a.O., S. 3

²³³ Ebd., S. 3, u. Netzig, Petzold, a.a.O., S. 26

²³⁴ Ebd., S. 7

²³⁵ Vgl. Netzig, Petzold, a.a.O., S. 29

²³⁶ Jürgen Schreckling, a.a.O., S. 50

²³⁷ Netzig, Petzold, a.a.O., S. 93

Andererseits macht es wenig Sinn, den TOA den Beteiligten aufzudrängen, wenn eine oder beide Seiten zwar eine Vermittlung im Konflikt wünschen, aber zu einer persönlichen Begegnung nicht bereit sind.

Die Zahlen des Modellprojektes WAAGE Hannover zeigen sogar, daß die indirekt durchgeführte Vermittlung ohne direktes Treffen der Kontrahenten in der Mehrzahl der Fälle durchgeführt wurde. Von 232 erfolgreichen Vermittlungen wurden 79 mit Vermittlungsgespräch durchgeführt, 153 ohne²³⁸, was einer Quote von 65.94 % von Vermittlungen ohne direktes Ausgleichsgespräch ergibt.

Diese Zahlen belegen anschaulich, daß der TOA auch in solchen Fällen Potential bietet, in denen eine persönliche Begegnung zwischen Täter und Opfer nicht nötig oder gewünscht ist. Praxiserfahrungen zeigen, daß dies oft bei eher geringen Sachbeschädigungen der Fall zu sein scheint.²³⁹

So konstatiert Schreckling denn auch, es sei davor zu warnen, die Bedeutung der persönlichen Begegnung „... zu verabsolutieren, und sie dann schematisch einzusetzen“.²⁴⁰

Auffällig ist hier noch, daß diese Form der Vermittlung in der zum TOA vorhandenen Literatur geradezu ausgespart zu sein scheint. Die Aufschlüsselung bei den erfolgten Vermittlungen nach „Vermittlungen mit“ und „Vermittlungen ohne direktes Treffen“ der Beteiligten war hier nur beim Modellprojekt WAAGE Hannover zu finden.

Es sei hier die Vermutung erlaubt, daß die beteiligten Einrichtungen ihren Konflikt mit der indirekten Vermittlung haben, weil es sich nicht ziemt, den „Höhepunkt“²⁴¹ zu bagatellisieren und zu entthronen.

²³⁸ Ebd., S. 29

²³⁹ Ebd., S. 30

²⁴⁰ Jürgen Schreckling, a.a.O., S. 50

²⁴¹ Jürgen Schreckling, a.a.O., S. 50

Eine solche Betrachtungsweise, nämlich TOA grundsätzlich nur mit persönlicher Begegnung, widerspräche aber grundlegenden Prinzipien des TOA und auch Grundideen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik (wie der Arbeit nach den Interessen, Wünschen und Fähigkeiten der Klienten und die Analyse des eigenen Handelns auf Zweckmäßigkeit²⁴²), da dann die Gefahr bestünde, daß Täter und Opfer vom Vermittler instrumentalisiert würden, um seine Daseinsberechtigung oder fachliche Qualifikation zu stärken.

5.3 Erfolgsquoten / Bewertung

Die bisherigen TOA Projekte, sowohl im Jugend- als auch im Erwachsenenbereich, weisen durchweg gute bis sehr gute Erfolgsquoten bei der Vermittlung zwischen Täter und Opfer auf.

Für den Jugendbereich liegen die Zahlen für Erfolgsquoten bei ca. 75 %²⁴³, für den Erwachsenenbereich ergeben sich ähnliche Quoten von drei Vierteln im bundesweiten Mittel.²⁴⁴

In einzelnen Projekten können die Erfolgsquoten noch wesentlich höher liegen. So berichten die Projektforscher vom WAAGE Modellprojekt Hannover über Vermittlungserfolge: „Waren beide Seiten (Täter u. Opfer S.B.) prinzipiell bereit (a. TOA teilzunehmen S.B.), kam es in 9 von 10 Fällen zu einer gütlichen Einigung“.²⁴⁵

Die Zahlen sprechen für sich, zeigen sie doch, daß nur eine Minderheit der Vermittlungen scheitert. Auch qualitative Forschungen zu Bedürfnissen und zur Zufriedenheit von Tätern und Opfern nach dem TOA belegen, daß TOA von den Beteiligten positiv angenommen wird.²⁴⁶

²⁴² Vgl. Schilling, a.a.O., S. 266 ff.

²⁴³ Ebd., S. 61 u. Bannenberg, a.a.O., S. 181

²⁴⁴ Britta Bannenberg, a.a.O., S. 258

²⁴⁵ Netzig, Petzold, a.a.O., S. 117. Es darf vermutet werden, daß die Erfolgsquoten hier deshalb so hoch liegen, weil neben einem professionellen Ansatz (eigenständiges, unabhängiges Projekt vgl. Kapitel 3.3) auch eine undogmatische Einstellung zur indirekten Vermittlung entwickelt wurde (vgl. Kapitel. 5.2). Getreu dem Grundsatz, daß im TOA zunächst die Interessen und Bedürfnisse von Opfer und Täter maßgeblich sein müssen.

²⁴⁶ Vgl. dazu Netzig, Petzold, a.a.O., S. 117 u. S. 70 ff. sowie Britta Bannenberg, a.a.O., S. 261 u. Arthur Hartmann: „Die Akzeptanz des Täter-Opfer-Ausgleichs bei betroffenen Tätern und Geschädigten“ in Bonner Symposium, a.a.O., S. 94 ff.

6. Bewertung des TOA

6.1 TOA eine Spezialdisziplin für die Sozialarbeit/Sozialpädagogik?

Der TOA sollte bei den Sozialpädagogen und Sozialarbeitern auf einen fruchtbaren Boden fallen. Fruchtbar deshalb, weil gerade im Zuge der sich mehr und mehr in der sozialarbeiterischen Diskussion durchsetzenden systemischen Denkweise²⁴⁷, die sich in der Fachdiskussion seit den siebziger Jahren verstärkt etabliert²⁴⁸, der Täter-Opfer-Ausgleich in vielen Zügen Forderungen der systemischen Arbeitsweise aufgreift und im Endeffekt durch eine systemische Betrachtung überhaupt erst ermöglicht wird.

Der systemische Denkansatz kommt den komplexen Strukturen der Beteiligten im Täter-Opfer-Ausgleich dabei zugute, weil er im Gegensatz zu klassischen Denkmodellen, die lineare Objekt/Subjekt Beziehungen favorisieren und im kausalen Ursache/Wirkung Denken verhaftet sind²⁴⁹, den Fokus²⁵⁰ u.a. auf ein Denken in Wechselwirkungen und zirkulären Zusammenhängen setzt und versucht, die Dinge nicht nach Richtig/Falsch Mustern zu deuten, sondern die Dinge nach ihrer Funktionalität zu Beurteilen. In der systemischen Denkweise wird die „... Frage nach dem ‘Wie‘ (...) bedeutsamer als die nach dem ‘Warum‘“.²⁵¹

Der Sozialarbeit eröffnet sich hier eine Möglichkeit, die einem Gericht oftmals verschlossen bleibt, nämlich die für ein Verfahren oft belastende und unwichtige Klärung des „Warum“ einer Straftat zugunsten des „Wie“ und der Bewältigung des sich daraus ergebenden Prozesses zu behandeln. Daraus kann sich dann auch ergeben, warum der Täter die Tat begangen hat.

²⁴⁷ Vgl. Johannes Schilling, a.a.O., S. 228 ff.

²⁴⁸ Jürgen Kriz, a.a.O., S. 227

²⁴⁹ Z.B. die klassische Psychoanalyse nach Freud Anfang dieses Jahrhunderts oder auch die verhaltenstherapeutischen Ansätze begründet nach Pawlow

²⁵⁰ Johannes Schilling, a.a.O., S. 230

²⁵¹ Jürgen Kriz, a.a.O., S. 228

„Die Aufgabe des Sozialpädagogen/Sozialarbeiters besteht (im systemischen Sinne S.B.) eher in der Zurverfügungstellung von Ressourcen und in deren Vernetzung. Er kann Handlungsmöglichkeiten aufzeigen, Systemvernetzung anregen; entscheiden und schließlich handeln muß der einzelne selbst. Er selbst trägt für sein Leben Verantwortung, nicht etwa der Sozialpädagoge/Sozialarbeiter.“²⁵²

Neben diesem Denkmodell für soziale Arbeit kommt der TOA in der praktischen Ausgestaltung oftmals mit Elementen der klientenzentrierten Gesprächsführung nach Rogers zusammen.

So fordert das klientenzentrierte Konzept nach Rogers eine positive Wertschätzung und emotionale Wärme für den Klienten²⁵³, was im TOA zur Herstellung von Gesprächsbereitschaft dienen kann.

Desweiteren verlangt das Konzept der klientenzentrierten Gesprächsführung „einführendes Verstehen“, technisch ausgedrückt die „Verbalisierung emotionaler Erlebnisinhalte“.²⁵⁴ Dabei versucht der Therapeut dem Klienten die verstandenen Erlebnisinhalte seiner Schilderung als Feedback zurückzugeben, was beim Klienten zum Gefühl des Verstanden-werdens beiträgt und damit dazu animiert, sich mehr zu öffnen, mehr aus sich heraus zu erzählen und auch selbst die eigene Lage zu interpretieren (Ermöglichung der Selbstexploration).²⁵⁵ Im TOA ist dieser Punkt im Vermittlungsgespräch besonders wichtig, sollen die Parteien doch selbständig ihr Erleben und Verhalten der Situation schildern.

Unter diesem Aspekt ist der TOA also eigentlich weniger eine Spezialdisziplin der sozialen Arbeit, als vielmehr in der Ausgestaltung eine Umsetzungsform von modernen und klassischen Sozialarbeit/Sozialpädagogik-Handlungsmodellen.

²⁵² Johannes Schilling, a.a.O., S. 241

²⁵³ Vgl. K. A. Geißler, M. Hege, a.a.O., S. 82 u. Kriz, a.a.O., S. 204

²⁵⁴ Vgl. K. A. Geißler, M. Hege, a.a.O., S. 85 u. Kriz, a.a.O., S. 205

²⁵⁵ K. A. Geißler, M. Hege, a.a.O., S. 80 ff.

Der Konfliktschlichter im TOA übt somit eine sozialarbeiterisch /sozialpädagogische Tätigkeit aus, die sich in sozialarbeiterisch /sozialpädagogischen Denk- und Handlungsmodellen bereits beschrieben findet. Im Sinne einer Sozialarbeit/Sozialpädagogik-Definition, wie Schilling²⁵⁶ sie beschreibt: „Sozialpädagogik ist die Pädagogik, die sich an der Lebenswelt ihrer Adressaten orientiert und sie bezüglich der Zurverfügungstellung von Ressourcen und deren Vernetzung berät. Sie versteht sich als Normalisierungsarbeit und mischt sich offensiv im Interesse der Adressaten ein“. Im Mittelpunkt steht der Klient mit seiner subjektiven Lebenswelt, Sozialarbeit/Sozialpädagogik ermöglicht es ihm lediglich durch Hilfe zur Selbsthilfe mit dieser besser oder überhaupt zurecht zu kommen. Im TOA wird es ihm für einen Teilbereich seines Lebens ermöglicht.

6.1.1 TOA als soziale Kurzintervention

Im Unterschied zu klassischen Ansätzen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik wie z.B. der Gemeinwesenarbeit, der Einzelfallhilfe oder offener Jugendarbeit, die in der Regel längerfristig angelegt sind, ist der TOA eine soziale Kurzintervention.

Intervention (und nicht etwa Beratung o.ä.) deshalb, weil die Arbeit des Sozialarbeiters/Sozialpädagogen einen Eingriff in das System der Klienten darstellt, der gerechtfertigte Ziele verfolgt und nicht willkürlich ist.²⁵⁷ Wobei sich die Rechtfertigung aus dem Wunsch der Klienten nach Schlichtung ergibt, die nicht Willkürlichkeit aus dem methodischen Repertoire des Vermittlers. Kurz deshalb, weil es eben nicht Sinn und Zweck des TOA ist, die Beteiligten zu behandeln oder gar langfristig zu therapieren²⁵⁸. Er ist eine kurze und gezielte Intervention, die zum Zweck hat „... aktuelle zwischenmenschliche Probleme zu bewältigen...“.²⁵⁹

²⁵⁶ Johannes Schilling, a.a.O., S. 244

²⁵⁷ Vgl. K. A. Geißler, M. Hege, a.a.O., S. 39 ff.

²⁵⁸ Vgl. Gabriele Kawamura, Jürgen Schreckling: „Täter Opfer Ausgleich – Eine Professionelle soziale Intervention?“, a.a.O., S. 74

²⁵⁹ Ebd., S. 75

Dabei ist die Intervention keinesfalls schematisch zu verstehen. Vielmehr gilt für die Intervention im allgemeinen: „Interventionen können niemals endgültig sein, niemals erstarrte Normen. Sie müssen verändert und entwickelt werden, da sich die Situationen und die Personen immer auch verändern.“²⁶⁰

Diese Regelung findet im TOA Anwendung, ist doch keine Vermittlung wie die andere, muß der Vermittler doch höchst flexibel agieren um den Beteiligten eine eigene Konfliktregelung zu ermöglichen (vgl. Kapitel 4.1).

6.2 Positive Aspekte des TOA unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Bedingungen im Problemfeld Straffälligkeit

Nun ist der TOA kein von der gesellschaftlichen Realität abgekoppeltes Verfahren. Ganz im Gegenteil, gerade durch sein zentrales Anliegen, dem Wiedergutmachungsgedanken in der Strafrechtspflege zu neuer Bedeutung zu verhelfen und die Konflikte den ursprünglich Beteiligten zurückzugeben, legt er den Finger in die Wunde der klassischen Justiz, die von vielen Bürgern oft nicht mehr verstanden wird.²⁶¹

Das schwierige gesellschaftspolitische Feld der allgemeinen Kriminalität ist zur Zeit, nicht zuletzt aufgrund der auch auf Bundesebene richtungsweisenden Landtagswahl in Niedersachsen²⁶² und der in diesem Jahr anstehenden Bundestagswahl besonders im Gespräch in den Medien, begleitet von einer ansteigenden Jugendkriminalität und der Verschärfung aktueller gesellschaftlicher Probleme (steigende Arbeitslosigkeit, höhere Sozialhilfeempfängerquote und damit verbundene Diskussion um Mißbrauch derselben²⁶³).

Die von den Medien mit großem Interesse verfolgten Prozesse um die Taten des sexuellen Mißbrauchs tun ein übriges, ein in Bezug auf Straftaten, Täter und Opfer und ihre Behandlung höchst restriktives Klima zu erzeugen.

²⁶⁰ K. A. Geißler, M. Hege, a.a.O., S. 33

²⁶¹ Wie insbesondere in den Leserbriefspalten von Zeitungen und Zeitschriften deutlich wird, wenn spektakuläre Prozesse oder Urteile von Lesern dort kommentiert werden.

²⁶² Die, wenn diese Zeilen gelesen werden, gerade entschieden sein dürfte.
Vgl. auch Der Spiegel vom 6/98: „Monopol aufs Moralische“, S. 42 ff.

So fordert die niedersächsische CDU im Landtagswahlkampf die Einführung des Erwachsenenstrafrechts für Heranwachsende ab 18 Jahren und eine Rückkehr zur geschlossenen Heimunterbringung²⁶⁴, der niedersächsische Oppositionsführer der CDU Christian Wulff fordert „Strafe muß wieder mehr Sühne bedeuten“²⁶⁵ und Niedersachsens Justizministerin Alm-Merk vergißt nicht in der Presse bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu erwähnen, daß „Knast“ kein Hotelvollzug sei.²⁶⁶

Da gehen dann moderate Stimmen wie z.B. die des Richterbundes gegen Gerhard Glogowski²⁶⁷, der im Herbst letzten Jahres die deutsche Medienlandschaft mit harter Richterschelte wegen seines Erachtens zu lascher Urteile der Richterschaft aufwirbelte schnell unter²⁶⁸ in den Sensationsmeldungen der Presse, was nun neuerdings wieder an verschärfenden Maßnahmen zur Sicherheit des Volkes geplant ist.

In dieses Schema fügt sich auch die gerade beschlossene Grundgesetzänderung²⁶⁹ zum „großen Lauschangriff“ ein, dessen Notwendigkeit mit dem zunehmen Organisierter Kriminalität begründet wird.²⁷⁰ Und Bundesjustizminister Edzard Schmidt-Jortzig schwenkt langsam auch auf die Linie der Verschärfung insbesondere im Jugendstrafrecht ein.²⁷¹

²⁶³ HAZ, 18.6.97: „Sozialhilfe / Erbitterte Diskussion um Mißbrauch, Verwaltung prüft den Einsatz von Ermittlern“

²⁶⁴ HAZ, 21.1.98: „Was ihr wollt, wir fragen Kandidaten“

²⁶⁵ HAZ, 5.1.98: „Wulff fürs Wegschließen“

²⁶⁶ HAZ, 18.12.97: „Auch Kranke bleiben jetzt im Knast“ u. HAZ, 17.12.97: „Gefängnisse überfüllt, Niedersachsen baut zwei neue Anstalten“

²⁶⁷ So forderte Glogowski, den Gesetzesrahmen zur Bestrafung von Kriminellen mehr auszuschöpfen, und ,in einem Atemzug, auch aggressiver gegen Bettler auf den Straßen vorzugehen. Da blieb, nachdem Glogowski die CDU mit diesen Forderungen rechts überholt hatte, Oppositionsführer Christian Wulff nur noch übrig, draufzulegen und als Reaktion auf Glogowski die Forderung nach Legalisierung des Abschusses von Straftätern zu fordern, da die Beamten „... beim finalen Rettungsschuß gegen Straftäter noch immer keiner klaren Regelung unterliegen und statt dessen dem bürgerlichen Notwehrparagrafen unterstehen“. Ein Beispiel dafür, wie sich die Diskussionsspirale immer extremer nach oben dreht. Quelle: HAZ, 30.10.97, „Innenminister schilt Richter“

²⁶⁸ HAZ, 31.10.97. „Glogowski hetzt“

²⁶⁹ Bei der sich nicht nur die CDU u. weite Teile der FDP beteiligt haben, sondern insbesondere die Sozialdemokraten, ohne die die notwendige Mehrheit zur Änderung des Grundgesetzes (zwei Drittel Mehrheit in Bundestag und Bundesrat) nicht zustande gekommen wäre.

²⁷⁰ Vgl. Der Spiegel Nr. 6/98 S. 20 ff. u. 7/98 S. 22 ff.

²⁷¹ Der Spiegel Nr. 7/98: „Hartgesottene Bürschchen“, S. 18

Das gesellschaftspolitische Klima im Problemfeld Straffälligkeit ist also momentan auf breiter Linie auf Verschärfung der bestehenden Gesetze und (noch stärker als ohnehin schon) der Abkehr vom Gedanken der Wiedergutmachung hin zu Sühne, Härte und vor allem Abschreckung geprägt.

In einem solchen Klima bedarf es bei der Durchführung der wenigen TOA Projekte und insbesondere bei dem Versuch der Neuimplementation von TOA Projekten einer hohen Sensibilität des damit beauftragten Sozialarbeiters/Sozialpädagogen.

War der TOA ursprünglich in einer Zeit eines günstigen kriminalpolitischen Klimas zu Beginn der 90er Jahre im Erwachsenenstrafrecht angetreten, den Wiedergutmachungsgedanken nun auch hier zu erproben²⁷², so hat sich das gesellschaftspolitische und kriminalpolitische Klima mittlerweile stark verändert.

Die Hoffnung, daß der TOA eine Wende im gängigen Vergeltungsdenken der Strafjustiz, Politik und Bevölkerung herbeiführt, hat sich bisher nicht erfüllt. Jedoch erscheint dies bei der so geringen Menge an TOA Projekten auch nicht verwunderlich (vgl. Kapitel 5.1).

Der TOA sollte als neue Form der „kommunikativen Rechtsfindung“²⁷³ den Wiedergutmachungsgedanken stärken und damit zugleich eine „Reprivatisierung der Konflikte“²⁷⁴ der Betroffenen ermöglichen.

Dies könnte sich in der Öffentlichkeit insofern positiv auswirken, als durch eine Ausweitung des TOA Polizei und Justiz entlastet würden, weil Bürger lernten, ihre Konflikte untereinander zu regeln.

Desweiteren könnte eine flächendeckende Einführung des TOA Bürger zu mehr Eigeninitiative ermutigen.

²⁷² Vgl. Prof. Dr. Christian Pfeiffer (Hrsg.): „Täter Opfer Ausgleich im Allgemeinen Strafrecht“, a.a.O., S. 2

²⁷³ Prof. Dr. Christian Pfeiffer: Täter-Opfer-Ausgleich – das trojanische Pferd im Strafrecht ?“ a.a.O., S. 338

²⁷⁴ Ebd., S. 345

Wenn bekannt wäre, daß die Auseinandersetzung zwischen zwei Kontrahenten auch von staatlicher Seite bevorzugt über einen Täter-Opfer-Ausgleich geregelt wird, könnte das den Effekt haben, daß Kontrahenten sich aus eigener Initiative zu einigen versuchen und den Konflikt zu ihren ureigensten, selbst zu regelnden Dingen machen.

Der TOA kann auch als Antwort auf die Legitimationskrise des bestehenden Sanktionssystems²⁷⁵ in der Bundesrepublik verstanden werden.

Nachdem auch empirische Untersuchungen den spezialpräventiven Zweck der Strafe²⁷⁶ als quasi nicht vollzogen auswiesen²⁷⁷, kam es zu einer Abkehr des in den 70er Jahren vorhandenen Behandlungsoptimismus in der Öffentlichkeit und in Fachkreisen. Und nur so ist wohl auch der Ruf nach härteren Sanktionen gegen Straftäter zu erklären, wie sie gerade im Moment in der Politik favorisiert werden.

Der TOA hätte hier das Potential, diese Entwicklung zu bremsen. Durch die Erfahrungen mit dem Ausgleich, die nach bisherigen Ergebnissen überwiegend positiv ausfallen (sowohl bei Tätern, wie bei Opfern), könnte das gesellschaftliche Klima entschärft werden.

Dazu müßte, neben den Erfahrungen der Betroffenen, auch eine gezielte Pressearbeit und Öffentlichkeitsarbeit betrieben werden, wie sie auch im TOA Handbuch gefordert wird.²⁷⁸

Die starke Opferorientierung, die dem TOA inne wohnt, könnte ein übriges tun, insgesamt die Angst vor Straftaten in der Bevölkerung zu senken (vgl. Kapitel 3.1), da Opfer hier die Erfahrung machen können, mit ihren traumatischen Erlebnissen ernstgenommen zu werden und schnell und unbürokratisch zu Schadenersatz gelangen können.

²⁷⁵ Vgl. Ute Ingrid Hartmann: „Täter-Opfer-Ausgleich im Spannungsfeld von Anspruch und Wirklichkeit“, a.a.O., S. 7 ff.

²⁷⁶ Also die Abschreckung des Täters zur Verhinderung weitere Straftaten und die zu diesem Zweck eingesetzten Resozialisierungsmaßnahmen. Wobei anzumerken ist, daß die Täter im Strafvollzug nicht nur nicht resozialisiert werden, sondern sogar noch mannigfaltigen negativen Folgen ausgesetzt werden, die eher zu einer Verschärfung der oft ohnehin schon vorhandenen sozialen Probleme beitragen.

²⁷⁷ Vgl. Ute Ingrid Hartmann: „Täter-Opfer-Ausgleich im Spannungsfeld von Anspruch und Wirklichkeit“, a.a.O., S. 6 ff.

²⁷⁸ Vgl. Kubald, Netzig, Petzold, Schaft, Wandrey, a.a.O.

Desweiteren ist die Erwartung, daß auch der Täter im TOA einen Lerneffekt erfährt, als positiver Aspekt zu nennen. Und es ist zu hoffen, daß dieser Effekt nachhaltigere Wirkung zeigt, als der offenbar nicht vorhandene Lerneffekt vor Gericht.²⁷⁹

Und nicht zuletzt (ein berufspolitischer Aspekt) bietet der TOA Sozialpädagogen/Sozialarbeitern eine Chance, ihre Fachkenntnisse auf einem relativ neuen Gebiet sozialer Arbeit einzubringen, auf dem noch dazu viel Reputation zu erlangen ist, für einen Berufsstand (Sozialarbeiter/Sozialpädagoge), dem alles fehlt, nämlich „... öffentliches Ansehen, (...) Anerkennung und Geld“.²⁸⁰ Ein Berufsstand, der wenig Gehör findet, weil „... in der politisch-öffentlichen Diskussion sozialpädagogische Argumente und Erklärungen wenig gelten“.²⁸¹

Dieses negative Image²⁸² hängt mit der oftmals zu geringen Selbstdarstellung von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen zusammen.

Doch das ist nur ein Punkt. Es hat auch zu tun mit der Tatsache, daß sich Sozialarbeiter/Sozialpädagogen oftmals in wenig öffentlichkeitswirksamen Feldern bewegen. Die Meldung in der Presse: „1997: 200 Gefangene in der Justizvollzugsanstalt resozialisiert“ liest sich nun mal weniger spannend als „Gefährlicher Häftling auf Freigang getürmt, Sozialarbeiter befürwortete Hafturlaub“. So werden bestimmte Teilbereiche der Sozialarbeit/Sozialpädagogik es immer etwas schwerer haben, im guten Licht in der Presse dazustehen.²⁸³ Der Täter-Opfer-Ausgleich könnte hier der Sozialarbeit/Sozialpädagogik auf doppelte Art und Weise helfen.

²⁷⁹ Vgl. Fußnote 242, im Gegensatz zum Strafvollzug liegen nach meiner Literaturrecherche jedoch keine gesicherten empirischen Erkenntnisse darüber vor, ob der TOA zum Abbau von Kriminalität führt.

²⁸⁰ Johannes Schilling, a.a.O., S. 321

²⁸¹ Ebd., S. 321

²⁸² Das hier jetzt einmal unabhängig von seinem Wahrheitsgehalt als landläufige Meinung verstanden wissen möchte.

²⁸³ Interessant in diesem Zusammenhang die Untersuchung von Schilling, a.a.O., der in einer Presseanalyse über einen Zeitraum von 18 Monaten 74 auf soziale Arbeit bezogene Zeitungsberichte auswertete und dabei feststellte, daß überwiegend über Kinder- und Jugendarbeit berichtet wurde, wobei die Berufsbezeichnung der beteiligten Pädagogen in den Berichten nur selten erschien (21.6% der Fälle), sondern meist umschrieben wurde.

Zum einen, indem durch stärkere Opferorientierung dem gängigen Bild vom täterorientierten Sozialarbeiter entgegengewirkt wird, zum anderen indem sich Erfolge im TOA gut an die Presse verkaufen lassen, da das Arbeitsfeld noch recht neu ist und relativ starkes Medieninteresse hervorruft.²⁸⁴

6.3 Gefahren des TOA

Neben den eben aufgezählten positiven Seiten hat der TOA auch einige bedenkenswerte Punkte, die kritisch hinterfragt werden müssen.

Da ist der Vorwurf des Mißbrauchs von Opfern zugunsten der Reputation des TOA und der Rehabilitation von Tätern. Böttcher stellt in diesem Zusammenhang eine zentrale Frage: „Wenn der TOA zur Voraussetzung hat, daß hinreichend geklärt ist, wer Täter ist und wer Opfer (...) gehört die Anteilnahme der Rechtsgemeinschaft dann nicht in erster Linie dem Opfer“?²⁸⁵

Das rührt an der neutralen Rolle des Vermittlers (vgl. Kapitel 4.1).

Dieser Aspekt ist sehr bedenkenswert, die Gefahr vor lauter Neutralität die schützenswerten Belange eines der Beteiligten am TOA (Opfer u. Täter) zu vernachlässigen, birgt das Verfahren durchaus in sich.

Innerhalb des TOA Verfahrens kann eine parteiliche Arbeit aber aus den bereits genannten Gründen nicht stattfinden. Im Rahmen des TOA könnte aber darüber nachgedacht werden, Adressen von Vereinigungen zur Opferhilfe zu bündeln und diese den Opfern als zusätzliche Ansprechpartner zu empfehlen, sofern danach Bedarf besteht. Gleiches sollte dann auch für den Täter möglich sein.

Eine weitere Gefahr im TOA liegt in der Problematik der Freiwilligkeit. Sie ist von beiden Seiten notwendig, um einen TOA durchführen zu können.

²⁸⁴ So ist z.B. die WAAGE Hannover neben zahlreichen Veröffentlichungen in der Regionalpresse auch schon bundesweit im Fernsehen in Talkshows als Vertreter ihres Anliegens aufgetreten.

²⁸⁵ Reinhard Böttcher, a.a.O., S. 52

Dabei kann es insofern zu Problemen kommen, als daß Projekte z.B. die allgemein empfohlenen Regeln des Procedere mißachten (vgl. Kapitel 3.6.1) und aufgrund von Erfolgsquoten Opfer dazu drängen, am TOA teilzunehmen.²⁸⁶

Durchaus kritisch zu sehen ist auch die Freiwilligkeit des Täters. Kann ich wirklich davon sprechen, daß der Täter freiwillig teilnimmt, wenn ihm doch klar ist, daß die Teilnahme zu Straferlaß bzw. Einstellung des Verfahrens führen kann? Hartmann verweist zu Recht darauf, daß der Druck des in der Regel bereits eingeleiteten Strafverfahrens auf dem Täter lastet²⁸⁷, verweist aber zugleich auf Forschungsergebnisse, die belegen, daß der Druck auf den Täter durchaus ein Mittel für den Erfolg des TOA sein kann²⁸⁸. Das Kriterium der Freiwilligkeit ist also nur bedingt für den Täter gültig. Das darf aber keinesfalls dazu führen, daß der TOA gar zwangsweise eingeführt wird. Dies würde ein Schlichtungsgespräch unmöglich machen und das Opfer wahrlich mißbrauchen.

²⁸⁶ In der BRD scheint diese Tendenz allerdings aufgrund der guten Begleitung des TOA durch Praxishandbücher und Begleitforschung meines Erachtens kaum Gewicht zu haben, Wolfram Schädler berichtet jedoch von solchen Tendenzen in englischen Projekten. W. Schädler: „Den Geschädigten nicht nochmals schädigen“ in Bonner Symposium, a.a.O., S. 29

²⁸⁷ Vgl. Ute Ingrid Hartmann: „Täter-Opfer-Ausgleich im Spannungsfeld von Anspruch und Wirklichkeit“, a.a.O., S. 60

²⁸⁸ Ebd., S. 60 ff.

7. Fazit

Was kann der TOA für die Menschen, Täter und Opfer, bewirken?

Mehr, als er im Augenblick wirklich bewegt. TOA bietet die Chance eine Abkehr von veralteten Dogmen der Strafrechtspflege und der Sozialarbeit /Sozialpädagogik einzuleiten.

In der Strafrechtspflege wäre es dem TOA möglich, Ausgleich vor Vergeltung zu etablieren und somit eine andere Gewichtung in der Auseinandersetzung zwischen zwei Parteien zu ermöglichen.

In der Sozialarbeit/Sozialpädagogik könnte der TOA eine Abkehr von der reinen täterorientierten Arbeit bewirken. Nicht nur dadurch, daß TOA selbst praktiziert wird, sondern auch, indem er das Opfer mehr in das Blickfeld von professionellen Sozialarbeitern und Sozialpädagogen bringt, und mit dazu beiträgt, eine eigenständige Opferhilfe, gleichwertig neben der Täterhilfe, in der Arbeit von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen zu etablieren.

TOA bedeutet eine Umkehr im gängigen Denken, weg von der Vergeltung hin zum Ausgleich.

Wie in dieser Arbeit dargelegt, funktioniert der TOA, Befragungen von Tätern und Opfern haben hohe Zustimmungswerten ergeben und die Erfolgsquoten der mit dem TOA befaßten Stellen weisen in dieselbe Richtung.

TOA ist jedoch trotzdem kaum verbreitet, was nicht zuletzt daran liegt, daß er zunächst einmal neuer finanzieller Mittel bedarf um etabliert zu werden.

Diese Mittel werden aber im Augenblick nicht zur Verfügung gestellt.

Das hat sicher auch etwas damit zu tun, daß das Klima, in dem TOA neu etabliert werden kann, im Augenblick alles andere als günstig ist (vgl. Kapitel 6.2).

Es hat aber auch etwas damit zu tun, daß Sozialarbeit/Sozialpädagogik eine geringe Reputation in der Gesellschaft genießt und insbesondere bei Juristen, die hier für den TOA Macht und Kompetenzen abgeben müssen, nicht gut gelitten sind, wie dargelegt wurde.

Wer also von der Methode des TOA überzeugt ist und seine Entwicklung vorantreiben möchte, muß als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge viele Aspekte berücksichtigen, die es erschweren, TOA zu etablieren. Es ist also viel Überzeugungsarbeit zu leisten, bezüglich des TOA.

Nun hat der TOA allerdings nicht nur Gegner, es gibt auch Schichten in der Bevölkerung, die ihn wünschen. Das zeigen z.B. die Erfahrungen der WAAGE Hannover, die nach entsprechenden Presseberichten über ihre Ausgleichsaktivitäten immer wieder auf reges Interesse aus der Bevölkerung in Form von Anfragen an sie stößt.

Es bleibt die Hoffnung, daß sich der TOA aber trotz dieser Widrigkeiten etablieren wird. Einfach deshalb, weil er mehr zur Befriedung in Konflikten beiträgt als das klassische Strafverfahren und somit praktizierte Sozialarbeit /Sozialpädagogik an Opfer **und** Täter darstellt, die es jetzt in dieser Form nicht gibt. So erst kommen die Zusammenhänge zum Tragen, in denen Opfer und Täter sich befinden.

Der TOA ist für die Sozialarbeit/Sozialpädagogik wie geschaffen. Er hat das Potential, sie aus ihrer täterorientierten Fixierung zu lösen. Er ist in seinen Grundformen (mit seiner systemischen Betrachtung der Situation der Klienten und der Moderation ihrer Konflikte) mit Grundsätzen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik kongruent und somit ein ideales Mittel, sozialarbeiterisch/sozialpädagogisch tätig zu werden. Darüber hinaus bietet er den Vorteil, daß er methodisch gut dokumentiert ist und klare Vorgehensweisen den Zugang zu ihm erleichtern.

TOA bietet die Chance, Täter und Opfer mit Sozialarbeit/Sozialpädagogik besser gerecht zu werden, sie muß nur genutzt werden.

8. Literaturliste

Bannenberg, Britta: „Wiedergutmachung in der Strafrechtspraxis“, Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe, Band 30, Forum Verlag Godesberg, 1993

Belz, Schick-Köser, Muthmann: „Täter-Opfer-Ausgleich im Bereich des Allgemeinen Strafrechts“, in Bewährungshilfe, 1/94

Bergmann, Thomas: „Giftzwerge, wenn der Nachbar zum Feind wird“, Beck'sche Reihe, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München, 1992

Bianchi, Herman: „Alternativen zur Strafjustiz“, Matthias Grünwald Verlag Mainz, 1988

Böttcher, Reinhard: „Täter-Opfer-Ausgleich“ in Bewährungshilfe 1/94

Brauns, Uwe: „Die Wiedergutmachung der Folgen der Straftat durch den Täter“, Duncker & Humblot, Berlin, 1996

Bundesministerium der Justiz: „Die Regelungen des 6. Strafrechtsreformgesetzes („Strafraahmenharmonisierung“), Bonn, 1997

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) „Täter-Opfer-Ausgleich, Bonner Symposium“, Burg Verlag Stolberg, 1991

Bussmann, Kai-D., „Restitutive oder restaurative Kriminalpolitik ?“, in Bewährungshilfe 4/86

Dane, Eva: „Die armen Täter, zum Täter-Opfer-Ausgleich bei Vergewaltigungen“ in Sozialmagazin, 13/88

Dürr, Karl: „Täter-Opfer-Ausgleich, Zwischenmenschliche Konfliktlösung statt Bestrafung“ in Soziale Arbeit, 5/90

Eisenberg, Ulrich: „Kriminologie“, Carl Heymanns Verlag KG, Köln, Berlin, Bonn, München, 1990

Friedrichsen, Gisela: „Der Wissenschaft entzogen“ in Der Spiegel, 51/1997

Geißler, K.A., Hege, M.: „Konzepte sozialpädagogischen Handelns“, Beltz Verlag, Weinheim u. Basel, 8. Auflage, 1997

Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 10.05.97: „Ersetzt der Schlichter bald den Richter?“

Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 18.06.97: „Sozialhilfe / Erbitterte Diskussion um Mißbrauch, Verwaltung prüft den Einsatz von Ermittlern“

Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 30.10.97: „Innenminister schilt Richter“

Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 31.10.97: „Glogowski hetzt“

Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 17.12.97: „Gefängnisse überfüllt, Niedersachsen baut zwei neue Anstalten“

Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 18.12.97: „Auch Kranke bleiben jetzt im Knast“

Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 18.12.97: „Bis zuletzt keine Reue gezeigt“

Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 05.01.98: „Wulff fürs Wegschließen“

Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 21.01.98: „Was ihr wollt, wir fragen Kandidaten“

Hartmann, Ute Ingrid: „Täter-Opfer-Ausgleich im Spannungsfeld zwischen Anspruch und Wirklichkeit“, Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der Rechtswissenschaften am FB Rechtswissenschaften der Universität Hannover, 1995

Haus, Gisela: „Retten, Erziehen, Ausbilden – Zu den Anfängen der Sozialpädagogik als Beruf“, Peter Lang Verlag, Bern 1995

Köbler, Gerhard, „Bilder aus der deutschen Rechtsgeschichte“, Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1988

Kriz, Jürgen: „Grundkonzepte der Psychotherapie“, Psychologie Verlags Union, Weinheim , 1991

Kubald, Netzig, Petzold, Schaft, Wandrey: „Standards, Ein Handbuch für den Täter-Opfer-Ausgleich“, Waage Hannover e.V., Eigenverlag, Kapitel 3.5, Materialenteil

Marks, Erich, Rösner, Dieter (Hrsg.): „Täter-Opfer-Ausgleich“, Forum Verlag Godesberg, Bonn, 2. Auflage 1990

Messmer, Heinz: „Unrechtsaufarbeitung im Täter-Opfer-Ausgleich“, Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V., Band 32, Forum-Verlag Godesberg, 1996

Netzig, Lutz: „Chronik der Projektentwicklung 1989-1995“, Chronik der WAAGE Hannover e.V., Eigenverlag

Netzig, Lutz: „Täter-Opfer-Ausgleich, wie geht das?“, WAAGE Hannover e.V., Eigenverlag

Nickolai, Kawamura, Krell, Reindl: „Straffällig, Lebenslagen und Lebenshilfen“, Lambertus Verlag, Freiburg im Breisgau, 1996

Pfeiffer, Prof. Dr. Christian: „Täter-Opfer-Ausgleich – das Trojanische Pferd im Strafrecht ?“, in Zeitschrift für Rechtspolitik, 1/89

Pfeiffer, Prof. Dr. Christian (Hrsg.): „Täter-Opfer-Ausgleich im Allgemeinen Strafrecht“, Nomos Verlag Baden Baden, 1997

Plack, Arno: „Plädoyer für die Abschaffung des Strafrechts“, Paul List Verlag, München, 1974

Schilling, Johannes: „Soziale Arbeit“, Luchterhand Verlag, Kriftel, Berlin, Neuwied, 1997

Schneider, H. J.: „Viktimologie, Wissenschaft vom Verbrechenopfer“, Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1975

Schönke, Schröder: „Strafgesetzbuch / Kommentar“, Beck Verlag München, 25. Auflage 1997

Schreckling, Jürgen: „Bestandsaufnahme zur Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland“, Bundesminister der Justiz (Hrsg.), Köllen Verlag Bonn, 1991

SOLEX, Datenbank für soziale Arbeit, 3/97

Spiegel, Der: „Monopol aufs Moralische“, 6/98

Spiegel, Der: „Hartgesottene Bürschchen“, 7/98

TAZ (Die Tageszeitung) vom 19.01.95: „Ziemlich mißtrauisch und ängstlich“

TAZ (Die Tageszeitung) vom 13.05.95: „Konflikte ohne Gericht lösen“

TAZ (Die Tageszeitung) vom 29.08.95: „Gute Erfahrungen mit Täter-Opfer-Ausgleich“

Tillmann, Jan, „Der Gegenstand der Sozialarbeitswissenschaft“ in „Annäherung an eine Sozialarbeitswissenschaft“, Evangelische Fachhochschule Hannover (Hrsg.), 2. Auflage 1994

Wesel, Uwe: „Juristische Weltkunde“, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, 4. Auflage 1988

Zweites DBH Memorandum zum Täter-Opfer-Ausgleich: „Aktuelle Lage, Umsetzungsprobleme und Handlungsbedarf Dezember 1990“ in Bewährungshilfe, 1/91

9. Verzeichnis der Abbildungen

Tabelle 1: „Institutionelle Einbindung von TOA in der BRD nach Schreckling, 1991“, S. 27

Diagramm 1: „Nichtvermittelte Fälle der WAAGE Hannover e.V.“, S. 52

10. Anhang

Auszüge aus der Strafprozeßordnung StPO

Inhalt:	Seite:
1.) § 153 (Absehen von der Verfolgung; Einstellung)	88
2.) § 153a (Auflagen, Weisungen)	88
3.) § 407 (Zulässigkeit)	89
4.) § 170 (Anklageschrift; Einstellung)	90

1.) § 153 (Absehen von der Verfolgung; Einstellung)

(1) Hat das Verfahren ein Vergehen zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht.

Der Zustimmung des Gerichtes bedarf es nicht bei einem Vergehen, das nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist und bei dem die durch die Tat verursachten Folgen gering sind.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren einstellen. Der Zustimmung des Angeschuldigten bedarf es nicht, wenn die Hauptverhandlung aus den in § 205 angeführten Gründen nicht durchgeführt werden kann oder in den Fällen des § 231 Abs. 2 und der §§ 232 und 233 in seiner Abwesenheit durchgeführt wird. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

2.) § 153a (Auflagen, Weisungen)

(1) Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten auferlegen,

1. zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen,

2. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen,

3. sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen oder

4. Unterhaltspflichten in einer bestimmten Höhe nachzukommen, wenn diese Auflagen und Weisungen geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht. Zur Erfüllung der Auflagen und Weisungen setzt die

Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten eine Frist, die in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 höchstens sechs Monate, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 höchstens ein Jahr beträgt. Die Staatsanwaltschaft kann Auflagen und Weisungen nachträglich aufheben und die Frist einmal für die Dauer von drei Monaten verlängern; mit Zustimmung des Beschuldigten kann sie auch Auflagen und Weisungen nachträglich auferlegen und ändern. Erfüllt der Beschuldigte die Auflagen und Weisungen, so kann die Tat nicht mehr als Vergehen verfolgt werden. Erfüllt der Beschuldigte die Auflagen und Weisungen nicht, so werden Leistungen, die er zu ihrer Erfüllung erbracht hat, nicht erstattet. § 153 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren bis zum Ende der Hauptverhandlung, in der die tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden können, vorläufig einstellen und zugleich dem Angeschuldigten die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Auflagen und Weisungen erteilen. Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Die Entscheidung nach Satz 1 ergeht durch Beschluß.

Der Beschluß ist nicht anfechtbar. Satz 4 gilt auch für eine Feststellung, daß gemäß Satz 1 erteilte Auflagen und Weisungen erfüllt worden sind.

(3) Während des Laufes der für die Erfüllung der Auflagen und Weisungen gesetzten Frist ruht die Verjährung.

3.) § 407 (Zulässigkeit)

(1) Im Verfahren vor dem Strafrichter und im Verfahren, das zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört, können bei Vergehen auf schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft die Rechtsfolgen der Tat durch schriftlichen Strafbefehl ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden. Die Staatsanwaltschaft stellt diesen Antrag, wenn sie nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich erachtet. Der Antrag ist auf bestimmte Rechtsfolgen zu richten. Durch ihn wird die öffentliche Klage erhoben.

(2) Durch Strafbefehl dürfen nur die folgenden Rechtsfolgen der Tat, allein oder nebeneinander, festgesetzt werden:

1. Geldstrafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Fahrverbot, Verfall, Einziehung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Bekanntgabe der Verurteilung und Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung,
2. Entziehung der Fahrerlaubnis, bei der die Sperre nicht mehr als zwei Jahre beträgt,
3. Absehen von Strafe.

Hat der Angeschuldigte einen Verteidiger, so kann auch Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr festgesetzt werden, wenn deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

(3) Der vorherigen Anhörung des Angeschuldigten durch das Gericht (§ 33 Abs. 3) bedarf es nicht.

4.) § 170 (Anklageschrift; Einstellung)

(1) Bieten die Ermittlungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die Staatsanwaltschaft sie durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem zuständigen Gericht.

(2) Andernfalls stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein. Hiervon setzt sie den Beschuldigten in Kenntnis, wenn er als solcher vernommen worden ist oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war; dasselbe gilt, wenn er um einen Bescheid gebeten hat oder wenn ein besonderes Interesse an der Bekanntgabe ersichtlich ist.

11. Versicherung

Ich versichere, daß ich die Arbeit selbständig verfaßt und andere als die von mir angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt habe.

(Stefan Bock)

12. Einstellvermerk

Ich bin mit der Einstellung meiner Diplomarbeit in die Bibliothek der EFHH einverstanden.

(Stefan Bock)

